

§ 102 SGB VI Befristung und Tod

(Fassung vom 15.04.2015, gültig ab 22.04.2015)

(1) ¹Sind Renten befristet, enden sie mit Ablauf der Frist. ²Dies schließt eine vorherige Änderung oder ein Ende der Rente aus anderen Gründen nicht aus. ³Renten dürfen nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden.

(2) ¹Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. ²Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. ³Sie kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. ⁴Verlängerungen erfolgen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist. ⁵Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen. ⁶Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente unbefristet geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(2a) Werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben beendet wird.

(3) ¹Große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Kindererziehung und Erziehungsrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. ²Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(4) ¹Waisenrenten werden auf das Ende des Kalendermonats befristet, in dem voraussichtlich der Anspruch auf die Waisenrente entfällt. ²Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(5) Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Berechtigten gestorben sind.

(6) ¹Renten an Verschollene werden längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 gilt entsprechend.

²Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers haben keine aufschiebende Wirkung. ³Kehren Verschollene zurück, lebt der Anspruch auf die Rente wieder auf; die für den Zeitraum des Wiederauflebens geleisteten Renten wegen Todes an Hinterbliebene sind auf die Nachzahlung anzurechnen.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 22.05.2024

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 4
III. Parallelvorschriften	Rn. 6
IV. Verwaltungsvorschriften	Rn. 7
V. Systematische Zusammenhänge	Rn. 8
VI. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 9
B. Auslegung der Norm	Rn. 10
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 10
II. Tatbestandsmerkmale	Rn. 12
1. Grundsätze bei befristeten Renten (Absatz 1)	Rn. 12
a. Grundregel der Befristung (Satz 1)	Rn. 12
b. Wesentliche Änderung der Verhältnisse (Satz 2)	Rn. 13
c. Endzeitpunkt der Befristung (Satz 3)	Rn. 14
2. Zeitrenten wegen Erwerbsminderung (Absatz 2)	Rn. 15
a. Grundsatz Befristung (Satz 1)	Rn. 15
b. Regelbefristung drei Jahre (Satz 2)	Rn. 18
c. Befristung aus medizinischen Gründen	Rn. 21
d. Verlängerung (Satz 3)	Rn. 23
e. Maximalverlängerung drei Jahre (Satz 4)	Rn. 26
f. Unbefristete Erwerbsminderungsrente (Satz 5)	Rn. 28
aa. Begriff „unwahrscheinlich“ und die Besserungsaussicht	Rn. 29
bb. Rechtliche Konsequenz einer Besserungsaussicht	Rn. 34
cc. Besserungsaussicht und Katalogfälle	Rn. 35
dd. Besserungsaussicht und Mobilitätsbescheid	Rn. 36
g. Regelvermutung neun Jahre (Satz 5 a.E.)	Rn. 37
h. Arbeitsmarktrente	Rn. 40
aa. Angebot eines Arbeitsplatzes	Rn. 44
bb. Bestehendes aktives oder inaktives (Vollzeit oder Teilzeit-)Arbeitsverhältnis	Rn. 53
i. Arbeitsmarktrente und Summierung	Rn. 69
j. Zusammentreffen Arbeitsmarktrente und unbefristete teilweise Erwerbsminderung	Rn. 70
k. Prozessuales – unbeschränkter Klageantrag	Rn. 71
3. Befristung während einer Rehamaßnahme (Absatz 2a)	Rn. 72
4. Befristete Witwen- und Waisenrenten (Absätze 3 und 4)	Rn. 73
a. Befristung der großen Witwerrenten wegen Kindererziehung (Absatz 3 Satz 1)	Rn. 73
b. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 3 Satz 2)	Rn. 74
c. Befristung der Waisenrente (Absatz 4 Satz 1)	Rn. 75
d. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 4 Satz 2)	Rn. 76
5. Tod des Berechtigten (Absatz 5)	Rn. 77
6. Renten an Verschollene (Absatz 6)	Rn. 80
a. Grundregel (Satz 1)	Rn. 80
b. Widerspruch und Anfechtungsklage (Satz 2)	Rn. 81

c. Rückkehr des Verschollenen (Satz 3)

Rn. 82

d. Altfälle

Rn. 90

A. Basisinformationen¹

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 Die Vorschrift wurde mit dem RRG 1992² m.W.v. 01.01.1992 eingeführt. Durch Gesetz vom 20.12.2000³ wurde Absatz 2 neu gefasst und Absatz 2a eingefügt. Mit Gesetz vom 20.04.2007⁴ wurde mit Wirkung zum 01.05.2007 Absatz 2 ergänzt und die Absätze 3 und 4 neu gefasst.
- 2 Durch Art. 3 Nr. 7 des 5. SGB IV-ÄndG vom 15.04.2015⁵ wurde Absatz 6 für Renten an Verschollene neu eingefügt. Mit dieser Änderung und dem Verweis auf § 49 SGB VI wurde klargestellt, dass für Hinterbliebenenrenten zukünftig das vom Rentenversicherungsträger festgestellte Todesdatum maßgeblich ist. Damit wird ein Gleichklang bei Festlegung des Todesdatums für die Hinterbliebenenrente und die Einstellung der Versichertenrente erreicht⁶.
- 3 Gültig ist die Vorschrift aktuell in der Fassung vom 15.04.2015 ab 22.04.2015.

II. Vorgängervorschriften

- 4 Vorgängervorschriften der Regelung finden sich in den §§ 1276, 1294 Abs. 1 RVO und §§ 53, 71 Abs. 1 AVG.
- 5 Änderungen ergaben sich nur hinsichtlich der maximalen Befristung auf das 60. Lebensjahr (diese galt ab 01.01.1992 nicht mehr nur für arbeitsmarktbedingte Renten), der Höchstdauer der Befristung (es wurde nunmehr für die Befristungsdauer auf den Rentenbeginn, nicht mehr auf den Bewilligungszeitpunkt abgestellt) und der Befristung bei der großen Witwen- beziehungsweise Witwerrente wegen Kindererziehung, der Erziehungsrente und der Waisenrente, die zum 01.01.1992 neu eingeführt wurde⁷.

III. Parallelvorschriften

- 6 Zu § 102 SGB VI existiert keine Parallelvorschrift.
- 6.1 **Ergänzende Vorschriften** finden sich in §§ 99 und 101 SGB VI, die den Beginn der Renten, auch bei Befristung, regeln; § 268 SGB VI beinhaltet insoweit einer Sonderregel für den Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten. § 302a Abs. 3 SGB VI beinhaltet eine Regelung für arbeitsmarktbedingte Renten ab dem 01.07.2017, hier gelten die bisherigen Befristungsgrundsätze des § 102 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2000 weiter. Außerdem ist § 49 SGB VI zu berücksichtigen, der eine Regelung für Renten wegen Todes bei Verschollenheit beinhaltet.

¹ Die Kommentierung basiert auf den Ausführungen in der Voraufgabe durch A. Schmidt.

² BGBl I 1989, 2261.

³ BGBl I 2000, 1827.

⁴ BGBl I 2007, 554.

⁵ BGBl I 2015, 583, 591.

⁶ BT-Drs. 18/3699, S. 37.

⁷ Vgl. GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Historie.

Aktualisierung vom 19.05.2022

IV. Verwaltungsvorschriften

7 Die Deutsche Rentenversicherung hat im Anwendungsbereich des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) umfangreiche **Gemeinsame Rechtliche Anweisungen** (GRA) geschaffen, die auch § 102 SGB VI erfassen. Die GRA der DRV zu **§ 102 SGB VI** hat den Stand: 31.07.2017 und ist abrufbar im Internet unter der Adresse: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0101_125/gra_sgb006_p_0102.html (zuletzt abgerufen am 05.05.2021). Außerdem ist die GRA der DRV zu **§ 43 SGB VI** (Rente wegen Erwerbsminderung) zu beachten, die den Stand 20.04.2021 hat und ebenfalls abrufbar im Internet unter der Adresse ist: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0043.html (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

7.1 Die GRA zu § 43 hat unterdessen den Stand 11.04.2023 (s. Rn. 7; Webseite zuletzt abgerufen am 12.12.2023) und berücksichtigt die Anpassungen aufgrund des 8. SGB IV-ÄndG. !

Aktualisierung vom 14.12.2023

7.2 Die GRA zu § 43 SGB VI hat unterdessen den Stand 18.01.2024 (s. Rn. 7; Webseite zuletzt abgerufen am 21.05.2024), berücksichtigt die Ergänzungen aufgrund des neuen § 43 Abs. 7 SGB VI und damit einhergehend die Anpassungen im Abschnitt 10 wegen des angehobenen Mindestlohns sowie Besonderheiten bei Erwerbstätigkeiten im Ausland. !

Aktualisierung vom 22.05.2024

V. Systematische Zusammenhänge

8 Ergänzende bzw. korrespondierende Regelungen zu § 102 SGB VI finden sich in den §§ 99, 268 SGB VI in Verbindung mit § 101 SGB VI, die den Beginn befristeter Renten regeln. Als Übergangsregelung ist § 302b Abs. 3 SGB VI zu beachten. Die Vorschrift stellt sicher, dass für die arbeitsmarktbedingten Ansprüche auf die ab 01.07.2017 als Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung zu leistenden Renten die bisherigen Befristungsgrundsätze des § 102 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2000 weiter gelten. Im Zusammenhang mit dem Ende der Rente bei Tod ist § 49 SGB VI zu berücksichtigen, der den Rentenversicherungsträger berechtigt, den mutmaßlichen Todestag eines Verschollenen für die Belange der gesetzlichen Rentenversicherung nach Ablauf eines Jahres selbst festzustellen⁸.

VI. Ausgewählte Literaturhinweise

9 *Leopold*, Sozialschutzpaket II – Weitere Abfederung der Folgen der Covid-19-Pandemie, jurisPR-SozR 11/2020 Anm. 1; *Matlok*, Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Verweigerung einer Behandlung bei psychischer Erkrankung – Anm.: zu BSG vom 28.09.2020 – B 13 R 45/19 B, NZS 2021, 154; *Mey*, Rentenzahlung / Tod des Berechtigten / Rücküberweisungspflicht – Anm.: zu BSG vom 17.06.2020 – B 5 R 21/19 R, SGB 2021, 232-239; *Pewestorf*, Rücküberweisung bei Rentenzahlung nach dem Tod des Leistungsberechtigten – Anm.: zu BSG vom 17.06.2020 – B 5 R 21/19 R, jurisPR-SozR 24/2020 Anm. 4; *Schott*, Rente und Verschollenheit, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Num-

⁸ Vgl. hierzu auch GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 1.1.

mer 04/2015 (30.06.2015), abrufbar im internet unter der Adresse: www.peiting.de/wp-content/uploads/2015/07/04-2015_Rente-und-Verschollenheit.pdf, zuletzt abgerufen am 05.05.2021; *Welti*, Befristete Erwerbsminderungsrente – und dann? – Sozialrechtliche Implikationen, *Sozialrecht aktuell* 2018, 34.

- 9.1** *Allgeier*, Kosten des Widerspruchsverfahrens nach Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung durch Abhilfebescheid, Anm. zu: LSG Stuttgart, Urteil vom 25.06.2021 - L 4 R 3100/20, *jurisPR-SozR* 18/2021 Anm. 4. !

Aktualisierung vom 29.11.2021

- 9.2** *Veit/Tophof*, Das Zusammenwirken von Arbeits- und Sozialrecht bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen langfristiger Erkrankung, *Jura* 2022, 454. !

Aktualisierung vom 19.05.2022

- 9.3** *Drahs/Krickl/Kruse*, Rückkehr von Erwerbsminderungsrentnern ins Erwerbsleben - Ergebnisse aus Längsschnittuntersuchungen der Statistikdatensätze der Deutschen Rentenversicherung, *RVaktuell* 2022, Nr. 3, 4-18; *Neumair*, Voraussetzungen der Gewährung einer dauerhaften Rente wegen Erwerbsminderung - Anm. zu: LSG v. 21.07.2022 - L 10 R 2529/21, *jurisPR-SozR* 22/2022 Anm. 2. !

Aktualisierung vom 12.12.2022

- 9.4** *Schweitzer*, Berechtigung eines Bevollmächtigten, die Zahlung der Versichertenrente für den Sterbemonat des Vollmachtgebers zu fordern – Anmerkung zu dem Urteil des LSG Stuttgart vom 01.12.2021 - L 8 R 1212/21 - *NZS* 2022, 431; *Steven*, Wenn es beruflich nicht mehr geht – Wissenswertes zur Erwerbsminderungsrente, *GdS* 2023, Nr. 9/10, 11. !

Aktualisierung vom 22.05.2024

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 10** Die Vorschrift steht in Zusammenhang mit den Regelungen in § 101 SGB VI. Danach werden Renten wegen Erwerbsminderung bzw. große Witwen- und Witwerrenten, die wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind, seit Einführung des neuen Erwerbsminderungsrechts zum 01.01.2000 grds. nur noch auf Zeit geleistet. Gleichzeitig bestimmt die Regelung, dass das Ende einer befristet zu leistenden Rente grds. auf das Ende eines Kalendermonats zu legen ist. Darüber hinaus erlangt die Vorschrift Bedeutung bei der Frage der Verlängerung von befristet geleisteten Renten. Absatz 2a erlaubt dem RV-Träger, das Ende einer befristet zu leistenden Erwerbsminderungs- oder großen Witwenrente ohne bestimmtes Enddatum auf das Ende der Leistungen zur Rehabilitation zu legen.
- 11** **Sinn des Absatzes 1 Satz 2**, der auch bei befristeten Renten eine vorherige Abänderung zulässt, ist die **gesetzgeberische Klarstellung**, die sich bereits zwanglos aus § 48 SGB X ergibt; eine **Aufhebung** ist auch bei befristeten Renten grundsätzlich möglich. **Sinn des Absatzes 1 Satz 3** liegt – wie in § 100 SGB VI und § 101 SGB VI – in der **Verwaltungsvereinfachung**, die durch das **Monatsprinzip** auch bei der Bestimmung des Fristendes einer zu befristenden Rente sichergestellt wird. Danach dürfen Renten nur auf das Ende eines Kalendermonats befristet werden. **Absatz 2 Satz 2** dient der gesetzgeberischen Klarstellung; bei der **Berechnung der Befristung** wird hinsichtlich des Beginns künftig einheitlich auf den **Rentenbeginn** und nicht auch auf den

Bewilligungszeitpunkt abgestellt. Soweit in **Absatz 2 Satz 3** und **Satz 6** die Verlängerung einer befristeten Rente bzw. die Weitergewährung einer befristeten Rente als unbefristete Rente geregelt ist und in diesem Falle auf den ursprünglichen Rentenbeginn abgestellt wird, dient diese Anordnung der **Verwaltungsvereinfachung**; eine Folgerente ist nämlich **ohne Neuberechnung** im Umfang der bisherigen Rente weiterzuzahlen⁹. Die **Absätze 3** und **4** stellen sicher, dass große **Witwenrenten**, große Witwerrenten, Erziehungsrenten sowie Waisenrenten gleichfalls auf den Zeitpunkt zu befristen sind, in dem der Anspruch voraussichtlich entfällt. Sinn des **Absatzes 5** ist es, dass eine Rentenleistung bei **Tod von Berechtigten** mit Ablauf des Sterbemonats endet, ohne dass es eines besonderen **Entziehungsbescheids** bedarf¹⁰.

II. Tatbestandsmerkmale

1. Grundsätze bei befristeten Renten (Absatz 1)

a. Grundregel der Befristung (Satz 1)

- 12** Die Vorschrift stellt klar, dass befristete Renten nur bis zum Ende der Befristung zu leisten sind. Unter welchen Voraussetzungen Renten zu befristen sind, regelt Absatz 1 hingegen nicht. Dies ergibt sich für Renten, die wegen des Vorliegens einer Erwerbsminderung zu leisten sind, z.B. aus Absatz 2 der Vorschrift. Bei Befristung fällt die Rente mit Zeitablauf weg, ohne dass es der Aufhebung der Rentenbewilligung bedarf. Die Vorschriften des SGB X über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 48 SGB X) und die Anhörung (§ 24 SGB X) sind daher in diesen Fällen nicht anwendbar. Das Ende einer befristeten Rente ist stets auf das Ende eines Kalendermonats zu legen, um dem Monatsprinzip, das auch bereits bei § 99 SGB VI verwirklicht ist, gerecht zu werden.

b. Wesentliche Änderung der Verhältnisse (Satz 2)

- 13** Darüber hinaus stellt Satz 2 des Absatzes 1 klar, dass auch vor Ablauf der Frist eine Rente entzogen werden kann, wenn eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingetreten ist. Dann trägt der RV-Träger aber bei der Aufhebung der Rentenbewilligung im Rahmen des § 48 SGB X die Beweislast für die Änderung, zudem bedarf es der Anhörung (§ 24 SGB X), weil in das Recht des Rentenempfängers eingegriffen wird.

c. Endzeitpunkt der Befristung (Satz 3)

- 14** Nach Satz 3 dürfen Renten nur auf das **Ende eines Kalendermonats** befristet werden; es erfolgt zur Verwaltungsvereinfachung keine taggenaue Befristung. Die Befristungsregelung wird durch das Monatsprinzip nach § 122 Abs. 1 SGB VI flankiert.

⁹ Vgl. insg. auch zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (2007): BT-Drs. 16/3794, S. 37, BR-Drs. 2/07, S. 94; zu den Folgen der Einfügung des § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB VI durch das RVAltGrAnpG vgl. auch LSG Baden-Württemberg v. 14.08.2017 - L 7 R 825/17; vgl. zu den Hintergründen Rn. 15.

¹⁰ Vgl. insg. zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum Rentenreformgesetz (1992): BT-Drs. 11/4124, S. 176; vgl. stellv. Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05 - juris Rn. 18.

2. Zeitrenten wegen Erwerbsminderung (Absatz 2)

a. Grundsatz Befristung (Satz 1)

15 Seit der Neuregelung des Erwerbsminderungsrechts zum 01.01.2001 ist in Absatz 2 nunmehr bestimmt, dass Renten, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten sind – also auch die große Witwer- und Witwenrente nach den §§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3, 243 SGB VI – grundsätzlich nur noch auf Zeit zu gewähren sind. Das Regel-Ausnahme-Prinzip ist damit mit der Neuregelung umgekehrt worden¹¹.

15.1 Bei der insoweit notwendigen **Auslegung** des **Begehrens** des Versicherten nach §§ 133, 157 BGB analog – **Zeitrente** oder **Dauerrente** – ist auch das **Meistbegünstigungsprinzip** zu berücksichtigen. Indes ist dies allein nicht ausschlaggebend. Spätestens bei der Frage, ob einem Kläger ausgehend von dem Umfang des Obsiegens Kosten zu erstattet sind, sei es im Kostentenor eines sozialgerichtlichen Urteils, sei es in einem eigenständigen Verfahren auf Kostenerstattung für ein Widerspruchsverfahren im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X, ist das Begehren eines Versicherten genau auszulegen und u.a. auch der Umstand zu berücksichtigen, wenn ein Versicherter ausdrücklich eine sog. **Arbeitsmarktrente** begehrt (dennoch die Kosten gequotelt LSG Baden-Württemberg v. 25.06.2021 - L 4 R 3100/20, hier mit kritischen Anm. von *Allgeier*, jurisPR-SozR 18/2021 Anm. 4; vgl. im Übrigen weitergehend die Kommentierung zu § 101 SGB VI Rn. 73.1).

Aktualisierung vom 29.11.2021

16 Die im Absatz 2 enthaltenen Regelungen über die Befristung haben in Anbetracht der Regelung über den **Beginn von Leistungen** bei einer solchen befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 101 Abs. 1 SGB VI eine **erhebliche praktische Relevanz**. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zeitrente oder einer Dauerrente hat erhebliche **wirtschaftliche Bedeutung**. Ist die Rente wegen Erwerbsminderung zu befristen, erfolgen Leistungen erst ab dem siebten Kalendermonat nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Nur wenn die Rente wegen Erwerbsminderung unbefristet zu leisten ist, gilt die Grundregel des § 99 Abs. 1 SGB VI, wonach eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet wird, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind.

17 Beispiele:

Zeitrente wegen voller Erwerbsminderung: Bei einem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 15.12.2020 folgt die Zählung der Kalendermonate nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, also ab Januar 2021. Der siebte Kalendermonat ist insoweit Juli 2021, so dass der Rentenbeginn mit der Zahlung von Leistung durch den Rentenversicherungsträger der 01.07.2021 ist.

Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung: Bei einem Eintritt der vollen Erwerbsminderung am 15.12.2020 folgt die Bewilligung von Leistungen von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind; also im Folgemonat Januar 2021, so dass der Rentenbeginn mit der Zahlung von Leistung durch den Rentenversicherungsträger der 01.01.2021 ist.

¹¹ Vgl. aus arbeitsrechtlicher Sicht auch LArbG Schleswig-Holstein v. 30.07.2020 - 4 Sa 123/20 - juris Rn. 45 zu einer betrieblichen Invaliditätsversorgung, die auf eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts abstellt; zu einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation vgl. auch: LArbG München v. 29.05.2020 - 3 Sa 10/20.

b. Regelbefristung drei Jahre (Satz 2)

- 18** Die Rente wird auf **längstens drei** Jahre ab Rentenbeginn befristet. Bei der Befristung ist für Beginn und Ende das Monatsprinzip nach § 122 Abs. 1 SGB VI zu beachten. Der Zeitraum von drei Jahren **beginnt** mit dem Tag des Rentenbeginns i.S.d. §§ 99, 101, 268 SGB VI.
- 19** Die **gesetzliche Regelbefristung** nach Absatz 2 Satz 2 sieht die maximale Befristung von drei Jahren vor¹². Sofern in einem laufenden Gerichtsverfahren zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts die maximale Befristung von drei Jahren abgelaufen ist, ist ein weiterer Dreijahreszeitraum nach § 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI direkt anzuschließen¹³.
- 20** Wird während des gegen eine befristete Rentenbewilligung und auf Dauerrente gerichteten Klageverfahrens antragsgemäß die **Rente erneut befristet weiterbewilligt**, hat sich die ursprüngliche Befristung (Ablehnung der Gewährung von Rente über den Befristungszeitraum hinaus) erledigt; **§ 39 Abs. 2 SGB X**. Die Klage ist unzulässig geworden. Der Bescheid über die Weitergewährung der Rente wird nicht nach **§ 96 Abs. 1 SGG** Gegenstand des Klageverfahrens¹⁴.

c. Befristung aus medizinischen Gründen

- 21** Die **Regelbefristung** von drei Jahren steht dabei **gleichberechtigt** neben einer Befristung aus **medizinischen Gründen**. Statt der Regelbefristung von drei Jahren kommt als gleichwertige **Befristung** eine solche nach **medizinischen Erwägungen** in Betracht. Sofern daher die medizinischen Ermittlungen eine Besserungsaussicht vor Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ergeben, kann die **Befristung aus medizinischen Gründen** im Einzelfall auch kürzer als drei Jahre angesetzt werden. Sofern medizinische Gründe eine Besserung zu einem definierten Zeitpunkt nahelegen, kann von der (Regel-)Befristung aus medizinischen Gründen daher sowohl nach unten aber auch nach oben abgewichen werden, so dass die Befristung auch kürzer oder ggf. auch länger als drei Jahre ausfallen kann. Das ist **Tatfrage** und muss gutachterlich geklärt werden.
- 22** Weiterhin kann die Rente auch längstens bis zur verbindlichen Zusicherung der Gewährung von die Erwerbsminderung **beseitigenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** befristet werden¹⁵.

d. Verlängerung (Satz 3)

- 23** Die Befristung kann nach Satz 3 verlängert werden. Seit dem RV-AltersgrenzenAnpG v. 20.04.2007¹⁶ hat der Gesetzgeber hierzu ergänzend angefügt, dass es bei Verlängerung der Befristung beim **ursprünglichen Rentenbeginn** bleibt. Damit hat er auf die Rspr. des BSG¹⁷ reagiert, nach der die Weitergewährung einer Rente im Anschluss an eine zunächst befristet bewilligte Rente einen **neuen Leistungsfall** mit neuem Rentenbeginn darstellt. Diese Rspr. hatte zur Konsequenz, dass neben der Prüfung der versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen auch eine Neuberechnung der Rente auf der Grundlage des zum Weitergewährungszeitpunkt geltenden Rechts erforderlich war.¹⁸ Das Gesetz stellt jetzt sicher, dass nur die Verlängerung der ursprünglichen Rente erfolgt und deshalb auch **keine Neuberechnung** der Rente zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn an die zunächst befristete Rente eine unbefristete zu leisten ist. Die Neure-

¹² Zur Funktion von Absatz 2 Satz 2 als Regelbefristung, von der im Einzelfall Ausnahmen zulässig sind, vgl. stellv. auch Hessisches LSG v. 21.11.2014 - L 5 R 231/12 - juris Rn. 94.

¹³ Zutreffend LSG Hamburg v. 07.09.2016 - L 2 R 73/15 - juris Rn. 25.

¹⁴ LSG Baden-Württemberg v. 17.07.2014 - L 10 R 2929/13.

¹⁵ LSG Hamburg v. 07.09.2016 - L 2 R 73/15.

¹⁶ BGBl I 2007, 554.

¹⁷ BSG v. 24.10.1996 - 4 RA 31/96 - SozR 3-2600 § 300 Nr. 8.

¹⁸ LSG Berlin v. 19.07.2004 - L 16 RA 37/04; Gehrhardt, jurisPR-SozR 8/2005 Anm. 5.

gelung soll den RV-Träger von einem als unangemessen empfundenen Verwaltungsaufwand befreien.¹⁹ Auch bei der befristeten Verlängerung befristet zu leistender Renten ist der maximale Verlängerungszeitraum von drei Jahren zu beachten.

23.1 Gleichwohl führt der **Antrag auf Weiterbewilligung** einer zuvor befristet bewilligten Rente wegen Erwerbsminderung zu einer **vollständigen Neuprüfung**, ob die Voraussetzungen der einschlägigen Anspruchsgrundlage – also insb. § 43 SGB VI – vorliegen. Ist nämlich die Rente befristet, endet sie mit Ablauf der Frist; § 102 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SGB VI. Der Rentenbescheid erledigt sich in diesem Fall durch Zeitablauf; § 39 Abs. 2 SGB X, ohne dass es eines Aufhebungsbescheides bedarf. Die Entscheidung, ob einem Rentenbezieher nach Ablauf der Befristung eine Rente wegen Erwerbsminderung weiterhin zusteht, ist angesichts dessen **nicht bloß die Verlängerung** einer bereits dem Grunde nach anerkannten Sozialleistung, sondern stellt die eigenständig und vollständig erneute Bewilligung der beantragten Rente dar. Beantragt der Rentenbezieher eine Folgerente, so trifft ihn daher auch die **volle Beweislast** für das Vorliegen der Rentenvoraussetzungen in medizinischer und versicherungsrechtlicher Hinsicht (Kommentierung zu § 43 SGB VI Rn. 423-425).

Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Situation ist dies insbesondere für die Felder bedeutend, in denen sich der Leistungsfall nicht nahtlos an den Wegfallmonat anschließt. Da der Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 43 Abs. 4 Nr. 1 einen **Streckungsstatbestand** darstellt, kann der Versicherungsschutz – insbesondere die sog. 3/5-Belegung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI – entfallen, wenn ein (dann neuer) Leistungsfall erst mit Unterbrechung nach dem Wegfallmonat nachgewiesen ist. Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit scheidet daher aus, wenn der Versicherte den Leistungsfall erst für einen Zeitpunkt nach Einfall der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen konnte.

Aktualisierung vom 19.05.2022

23.2 Zu den gesetzgeberischen Hintergründen zur Einführung des § 102 Abs. 2 Satz 3 und zu der Notwendigkeit einer **eigenständigen und vollen inhaltlichen Prüfung** einer "Weiter"-Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den dann maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen vgl. auch Bayerisches LSG v. 27.01.2022 - L 14 R 495/21 - juris Rn. 66.

Aktualisierung vom 12.12.2022

24 Rechtsdogmatisch handelt es sich daher um eine **einfache Verlängerung** der bisherigen Befristung ohne weitere Anspruchsprüfung. Die Rente ist folglich – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – im bisherigen Umfang zu zahlen.²⁰

25 Neuberechnungen führen in den meisten Fällen ohnehin nicht zur Änderung des Rentenzahlbetrages und Rentenminderungen sind aufgrund des durch § 88 SGB VI vermittelten **Besitzschutzes** ausgeschlossen²¹.

25.1 Die Rente ist danach als Dauerrente zu gewähren, wenn eine rentenrechtlich relevante Steigerung der Leistungsfähigkeit als **unwahrscheinlich** i.S. des § 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI angesehen werden muss (instruktiv LSG Hamburg v. 15.08.2023 - L 3 R 74/21 - juris Rn. 31).

Aktualisierung vom 14.12.2023

¹⁹ BR-Drs. 2/07, S. 95.

²⁰ So auch die Praxis der DRV; vgl.: GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 7.

²¹ Vgl. insg. auch zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (2007): BT-Drs. 16/3794, S. 37, BR-Drs. 2/07, S. 95.

e. Maximalverlängerung drei Jahre (Satz 4)

- 26** Satz 4 sieht vor, dass die Verlängerungen für längstens drei Jahre nach dem **Ablauf der vorherigen** Frist erfolgen.
- 27** Die **Anzahl der Verlängerungen** ist beschränkt; dies ergibt sich aus der Regelung in Absatz 2 Satz 5 am Ende. Ist danach die Gesamtdauer der Befristung von **neun Jahren** erreicht und besteht die verminderte Erwerbsfähigkeit darüber hinaus, ist die Rente ohne Befristung weiter zu leisten. Daraus ergibt sich bei Ausschöpfung des jeweils maximalen (Verlängerungs-)Zeitraums der Zeitrente von drei Jahren, dass eine solche Rente regelmäßig nur **zweimal verlängert** werden kann.

f. Unbefristete Erwerbsminderungsrente (Satz 5)

- 28 Satz 5** sieht vor, dass Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, unbefristet geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Diese Regelung hat **Abgrenzungsfunktion** zu Satz 1. Die Vorschrift hat große **praktische Bedeutung**. Soweit der Gesetzgeber zum 01.01.2001 angeordnet hat, dass grundsätzlich nur noch Zeitrenten zu gewähren sind (Satz 1), hat der Gesetzgeber damit das **Regel-Ausnahmeverhältnis** umgekehrt und festgelegt, dass nur noch im Ausnahmefall des Absatzes 2 Satz 5 eine unbefristete Rente zu gewähren ist, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung behoben werden kann²². Auch wenn seit dem 01.01.2001 Renten wegen Erwerbsminderung im Regelfall nur noch befristet gezahlt werden, gibt es von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung behoben werden kann (Satz 5). In diesen Fällen ist die Rente wegen Erwerbsminderung unbefristet zu gewähren. Eine Besserung im Gesundheitszustand ist solange noch nicht unwahrscheinlich, solange nicht alle therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten erschöpft sind. Hierzu zählen alle anerkannten Behandlungsmethoden, auch geläufige Operationen, die zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit führen können, soweit nicht im Gesundheitszustand des Versicherten liegende Kontraindikationen entgegenstehen.²³ Die Frage, ob die Behebung unwahrscheinlich ist, ist zum Zeitpunkt der Bewilligung **prognostisch** zu beurteilen und unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der **umfassenden gerichtlichen Nachprüfung**.²⁴

aa. Begriff „unwahrscheinlich“ und die Besserungsaussicht

- 29 „Unwahrscheinlich“** i.S. von Absatz 2 Satz 5 ist dahingehend zu verstehen, dass **schwerwiegende medizinische Gründe** gegen eine – rentenrechtlich relevante – Besserungsaussicht sprechen müssen, also dann, wenn aus ärztlicher Sicht bei Betrachtung des bisherigen Verlaufs nach medizinischen Erkenntnissen – auch unter Berücksichtigung noch vorhandener therapeutischer Möglichkeiten – eine Besserung nicht anzunehmen ist, durch welche sich eine rentenrechtlich relevante Steigerung der Leistungsfähigkeit des Versicherten ergeben würde, so dass ein **Dauerzustand** vorliegt. Gegenstand der Prüfung ist also eine mögliche **Besserungsaussicht** des Leistungsvermögens aus (ausschließlich) medizinischer Sicht. Erheblich ist allein, dass alle therapeutischen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen, um ein qualitatives oder quantitatives Leistungshindernis zu beheben²⁵.

²² Vgl. die gesetzgeberischen Erwägungen zum Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (2000) hinzuweisen: BT-Drs. 14/4230, S. 27.

²³ BSG v. 29.03.2005 - B 13 RJ 31/05 R - SozR 4-2600 § 102 Nr. 2.

²⁴ Pohl, SGB 2007, 121 ff; vgl. stellv. auch LSG Baden-Württemberg v. 23.06.2020 – L 9 R 1194/19 –, Rn. 47, juris.

²⁵ BSG v. 29.03.2006 - B 13 RJ 31/05 R - BSGE 96, 147 = SozR 4-2600 § 102 Nr. 2, Rn. 21; dem folgend SG Nordhausen v. 14.05.2020 - S 20 R 462/17 - juris Rn. 31; SG Nordhausen v. 29.11.2018 - S 20 R 1954/17 - juris Rn. 51.

- 30** Eine bestehende **Behandlungsfähigkeit** und **Behandlungsbedürftigkeit** einer festgestellten Gesundheitsstörung hat dabei regelmäßig nur Einfluss auf die Be- oder Entfristung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Absatz 2. Davon abzugrenzen ist die Entscheidung über den Eintritt eines **Leistungsfalls** für Renten wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI. Die Behandlungsfähigkeit insbesondere einer psychiatrischen Erkrankung steht der Zuerkennung eines Leistungsfalls nicht entgegen, sondern nimmt ausschließlich Einfluss auf die Prüfung der Befristung der dann zu gewährenden Rente²⁶. Deshalb stellt die **Besserungsaussicht** regelmäßig nur einen **Prüfungsaspekt** bei der **Befristung** dar, nicht aber auch bei der Zuerkennung des Leistungsfalls an sich. Eine **Ausnahme** gilt nur für den Sonderfall einer sog. **Rentenneurose**²⁷.
- 31** Es ist auf der Grundlage aller indizierten Behandlungsmöglichkeiten eine **fundierte Prognoseeinschätzung** zu treffen²⁸. Dabei ist nicht allein auf weitere Behandlungsmöglichkeiten als solche und die abstrakte bloße Möglichkeit einer Besserung abzustellen, sondern es ist eine **konkrete Prognose** aufgrund der Grundlage der konkreten Wahrscheinlichkeit einer Behandlung zu treffen. Nur wenn nach den medizinischen Erkenntnissen keine begründete Aussicht bzw. nur eine geringe Wahrscheinlichkeit der Besserung besteht, ist die Besserungsaussicht unwahrscheinlich. Von der Unwahrscheinlichkeit kann daher regelmäßig immer erst dann ausgegangen werden, wenn **alle Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft** sind²⁹. Es müssen im Übrigen auch bei ausgeschöpften Behandlungsmöglichkeiten schwerwiegende medizinische Gründe gegen eine Besserungsaussicht sprechen, sodass ein **Dauerzustand** vorliegt³⁰. Erst wenn alle Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ist die Besserungsaussicht zu verneinen. Eingeschlossen werden alle Therapiemöglichkeiten nach allgemein anerkannten medizinischen Erfahrungen, also auch Operationen, unabhängig davon, ob diese duldpflichtig sind oder nicht. Es kommt also nicht darauf an, dass eine „begründete Aussicht“ auf Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit besteht. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit, das Leistungsvermögen eines Versicherten auf der Grundlage anerkannter Behandlungsmethoden wiederherzustellen. Solange diese Möglichkeit besteht und im Einzelfall keine gesundheitspezifischen Kontraindikationen entgegenstehen, ist von einer Unwahrscheinlichkeit der Behebung der Erwerbsminderung nicht auszugehen. Dabei ist ausreichend, dass die mit einer Behandlung angestrebte Besserung sich nicht von vornherein in einem Bereich bewegt, der sich als rentenrechtlich irrelevant darstellt, sondern die quantitative Leistungsfähigkeit des Versicherten über die für die volle Erwerbsminderung erhebliche Schwelle anheben kann³¹.
- 32** Bei der Beantwortung der Frage nach der Unwahrscheinlichkeit kommt es nicht auf die **Duldungspflicht** einer möglicherweise durchzuführenden Operation an, sondern allein auf die Besserungsaussichten unter Berücksichtigung aller vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten³².
- 33** Dabei muss die Besserungsaussicht durch noch nicht erschöpfte Therapiemöglichkeiten aber noch mit dem notwendigen Grad der Wahrscheinlichkeit tatsächlich auch bestehen. Eine lediglich **sehr geringe Aussicht** einer Besserung stellt dabei wie eine bloße Möglichkeit keinen hinreichen-

²⁶ BSG v. 28.09.2020 - B 13 R 45/19 B - juris Rn. 6 mit Am. von *Matlok*, NZS 2021, 154 unter Bezugnahme auf BSG v. 19.06.1979 - 5 RJ 122/77 - SozR 2200 § 1277 Nr. 2 Rn. 14.

²⁷ BSG v. 28.09.2020 - B 13 R 45/19 B - juris Rn. 6 unter Bezugnahme auf BSG v. 12.09.1990 - 5 RJ 88/89 - juris Rn. 17 und BSG v. 01.07.1964 - 11/1 RA 158/61 - BSGE 21, 189, 191 = SozR Nr. 39 zu § 1246 RVO Aa 28.

²⁸ SG Nordhausen v. 29.11.2018 - S 20 R 1954/17 - juris Rn. 52.

²⁹ SG Hannover v. 04.09.2018 - S 6 R 125/17 - juris Rn. 40.

³⁰ SG Frankfurt v. 23.02.2017 - S 13 R 508/14.

³¹ Instruktiv LSG Baden-Württemberg v. 23.06.2020 - L 9 R 1194/19 - juris Rn. 47.

³² BSG v. 29.03.2006 - B 13 RJ 31/05 R - BSGE 96, 147 = SozR 4-2600 § 102 Nr. 2, Rn. 14; dem folgend SG Hannover v. 04.09.2018 - S 6 R 125/17 - juris Rn. 40.

den Grad der Wahrscheinlichkeit dar, so dass in diesem Falle eine Besserungsaussicht im **Einzelfall** unwahrscheinlich ist und eine Dauerrente zur Folge haben muss. Ausschlaggebend ist insoweit die qualitative Einschätzung des Gutachters; es obliegt den Gerichten, diese gutachterliche Einschätzung zur Ermittlung des Begriffs der Unwahrscheinlichkeit zu werten³³.

- 33.1** Hat sich beispielsweise eine Bewegungseinschränkung der Hände verfestigt und beschreibt ein (orthopädischer) Sachverständiger im Gutachten auch keine verbleibenden Therapiemöglichkeiten, ist die Rente unbefristet zu gewähren (zutreffend: SG Altenburg v. 13.12.2021 - S 17 R 196/21 - juris Rn. 53; vgl. auch LSG Hamburg v. 07.12.2021 - L 3 R 141/18 - juris Rn. 38).

Aktualisierung vom 19.05.2022

- 33.2** Es ist **unwahrscheinlich**, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann, wenn prognostisch zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung schwerwiegende medizinische Gründe gegen eine Besserungsaussicht sprechen. Beruht die Leistungseinschränkung auf **seelischen Leiden**, kann eine Besserungsaussicht nicht verneint werden, wenn bisher keine fachärztliche psychiatrische Behandlung erfolgt ist und eine **psychotherapeutische Behandlung** noch **intensiviert** werden kann (LSG Baden-Württemberg v. 21.07.2022 - L 10 R 2529/21; mit Anm. von: *Neumair*, jurisPR-SozR 22/2022 Anm. 2, der insb. unter Bezugnahme auf die besprochene Entscheidung auf den absoluten Ausnahmeharakter des § 102 Abs. 2 Satz 5 verweist). Eine **Entfristung** ist daher der absolute Ausnahmefall. Es muss daher immer eine Prüfung nach der vom BSG entwickelten Auslegung der Vorschrift erfolgen, eine Dauerrente wird demnach nur dann bewilligt, wenn nach Ausschöpfung aller anerkannten Therapiemöglichkeiten ein Dauerzustand erreicht ist, der eine Besserung nicht erwarten lässt (Neumair, jurisPR-SozR 22/2022 Anm. 2).

Aktualisierung vom 12.12.2022

bb. Rechtliche Konsequenz einer Besserungsaussicht

- 34** Die rechtliche Konsequenz einer bestehenden Besserungsaussicht und der damit regelhaft zu befristenden Rente liegt in § 101 Abs. 1 SGB VI. Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht bereits ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls, sondern gerade erst mit Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet (vgl. die Kommentierung zu § 101 SGB VI).

cc. Besserungsaussicht und Katalogfälle

- 35** Die Frage der **Besserungsaussicht** bezieht sich dabei nicht allein nur auf die Besserung des rentenrechtlichen Restleistungsvermögens wieder auf zumindest sechs Stunden, sondern erfasst auch die (medizinische) Besserungsaussicht bezüglich der **Katalogfälle**. Daher kann eine Besserungsaussicht auch dann bestehen, wenn die Rente wegen Erwerbsminderung allein aufgrund des Katalogfalls der **Wegeunfähigkeit** zuzuerkennen ist, die Wegeunfähigkeit aber der Besserungsaussicht unterliegt.

dd. Besserungsaussicht und Mobilitätsbescheid

- 36** Der Begriff Unwahrscheinlich der **Besserungsaussicht** bestimmt sich **ausschließlich nach medizinischen Gründen**. Dies hat namentlich dort Bedeutung, wo Erwerbsminderung aus anderen Gründen überwunden werden kann als aus medizinischen Gründen. Dies hat insbesondere für den Katalogfall der Wegeunfähigkeit Bedeutung. Eine bestehende Wegeunfähigkeit kann durch einen sog. **Mobilitätsbescheid** überwunden werden. Sofern aus medizinischen Gründen Wege-

³³ Instruktiv SG Nordhausen v. 14.05.2020 - S 20 R 462/17 - juris Rn. 33, das zutreffend darauf hinweist, dass der Begriff der Unwahrscheinlichkeit durch die Rechtsprechung bisher nicht durch die Angabe konkreter Prozentsätze, bezogen auf die Besserungsmöglichkeit, konkretisiert und quantifiziert worden ist; eine solche Prozentangabe findet sich in der gutachterlichen Praxis ohnehin praktisch nie.

unfähigkeit besteht, liegt es in der Hand des Rentenversicherungsträgers, durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Einsatzfähigkeit des Versicherten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes wiederherzustellen³⁴. Dazu bieten sich insbesondere Leistungen der **Kraftfahrzeughilfe** an. Voraussetzung ist allerdings, dass die aufgrund der Wegefähigkeit eingetretene volle Erwerbsminderung vollständig wieder beseitigt wird. Die bewilligte Leistung muss den Versicherten in eine Lage versetzen, die derjenigen eines Versicherten gleicht, der einen Führerschein und ein privates Kfz besitzt und dem die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch an einem über 500 m entfernt liegenden Arbeitsplatz zuzumuten ist, weil er mit einigermaßen verlässlich einzuschätzendem Aufwand an Zeit und Kosten dorthin gelangen kann. Dafür ist das bloße Angebot von Kraftfahrzeughilfe für den Fall der Arbeitsaufnahme nicht ausreichend. Die Bereitschaft, „im Falle der Arbeitsaufnahme Leistungen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes“ in Form der „tatsächlich anfallenden Beförderungskosten“ zu übernehmen, ggf. unter Einbeziehung von Taxikosten, genügt dagegen, soweit sie vorbehaltlos erfolgt (Vgl. insoweit auch die Kommentierung zu § 43 SGB VI). Erlässt der Rentenversicherungsträger einen solchen Mobilitätsbescheid, endet die Erwerbsminderung aufgrund des Katalogfalls der Wegeunfähigkeit im Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Versicherten; dieser Anspruch entfällt nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI dann ab dem Folgemonat der Bekanntgabe des (rechtmäßigen) „**Mobilitätsbescheids**“³⁵ (vgl. auch die Kommentierung zu § 100 SGB VI). Der Mobilitätsbescheid stellt dabei aber keine Besserungsaussicht aus medizinischen Gründen dar, so dass eine aus Gründen der Wegeunfähigkeit zuzuerkennende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht allein wegen der Möglichkeit zum Erlass eines Mobilitätsbescheids zu befristen ist. Eine solche Rente wegen (voller) Erwerbsminderung ist daher mit Beginn des Leistungsfalls zu leisten; § 101 Abs. 1 SGB VI greift insoweit nicht.

- 36.1** Die rein medizinische Betrachtung wird insoweit auch vom Sinn und Zweck des § 101 Abs. 1 SGB VI gestützt. Mit der Regelung erfolgt insoweit auch eine **Risikoverteilung** zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung (vergleiche die Kommentierung zu § 101 SGB VI Rn. 17). Die Zahlung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit dient der Umsetzung des Merkmals „auf nicht absehbare Zeit“ nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI und § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn sich die Erwerbsminderung voraussichtlich über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Insoweit wird damit der **Unterscheidung** einer reinen **arbeitsrechtlichen Arbeitsunfähigkeit** – welche dem Risiko der Krankenversicherung unterliegt – und einer **rentenrechtlichen Erwerbsminderung** – welche dem Risiko der Rentenversicherung zuzuordnen ist – Rechnung getragen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter medizinischen Gesichtspunkten. Fallgruppen, die eine Erwerbsminderung wegen der richterrechtlichen Weiterentwicklung des Instituts der Erwerbsminderungsrente in Form der Katalogfälle begründen, können daher nur dann befristet werden, wenn eine medizinische Besserungsaussicht besteht. Das kann bei der Wegeunfähigkeit zwar durchaus auch aus medizinischen Gründen der Fall sein; die rein rechtliche Beseitigung einer Wegeunfähigkeit durch den Mobilitätsbescheid hingegen stellt eine solche Besserungsaussicht aus medizinischen Gründen gerade nicht dar.

Aktualisierung vom 19.05.2022

³⁴ BSG v. 12.12.2011 - B 13 R 79/11 R - BSGE 110, 1, SozR 4-2600 § 43 Nr 17, Rn. 24; in Fortführung BSG v. 14.03.2002 - B 13 RJ 25/01 R - juris Rn. 23.

³⁵ Zutreffend: SG Berlin v. 08.05.2015 - S 11 R 4806/13; grundlegend zu den Anforderungen an den Mobilitätsbescheid vgl. BSG v. 12.12.2011 - B 13 R 21/10 R - juris Rn. 32.

36.2 Das **Meistbegünstigungsprinzip** findet allerdings dort seine Grenzen, wo der **Antrag** des Betroffenen **nicht auslegungsfähig** ist. Der Antrag auf „Weitergewährung“ einer bisher befristeten Erwerbsminderungsrente kann daher auch dann nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Weitergewährung einer unbefristeten Rente begehrt wird, wenn der Vortrag des Versicherten keine Anhaltspunkte für einen entsprechenden Antragswillen bietet (Bayerisches LSG v. 05.06.2023 - L 13 R 39/23 NZB - juris Rn. 23).

Aktualisierung vom 14.12.2023

g. Regelvermutung neun Jahre (Satz 5 a.E.)

- 37** Nach Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren davon auszugehen, dass die Besserung unwahrscheinlich ist. Diese gesetzliche Fiktion ist allerdings widerlegbar. Nur soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls eine andere Auffassung begründen, ist nach Ablauf der Gesamtbefristungsdauer von neun Jahren eine Dauerrente zu gewähren. Die objektive Beweislast für diese besonderen Umstände trägt der Rentenversicherungsträger.³⁶
- 38** Wird die Erwerbsminderung behoben und tritt Erwerbsminderung danach erneut ein, beginnt der Zeitraum von maximal neun Jahren erneut; die Anspruchszeiträume sind nicht zusammenzurechnen.
- 39** Der Gesetzgeber hat im Übrigen in einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation im gesetzlichen **Unfallversicherungsrecht** des SGB VII mit § 218g Abs. 1 SGB VII eine **Übergangsregelung** angesichts der **Covid-19-Pandemie** geschaffen. Soweit nach § 62 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VII vorläufige Unfallrenten zu leisten sind, sind diese spätestens mit Ablauf von drei Jahren als Dauerrente zu leisten; zur Feststellung der Voraussetzungen einer solchen Dauerrente sind medizinische Ermittlungen notwendig. Angesichts der Beeinträchtigung medizinischer Sachverhaltsermittlung in der Pandemiezeit wird mit § 218g Abs. 1 SGB VII die Befristung um die Dauer der Krise verlängert. Eine solche Verlängerung hat der Gesetzgeber hinsichtlich der befristeten Erwerbsminderungsrenten gemäß § 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI nach Ablauf von neun Jahren bei ähnlich gelagerter Problematik nicht geregelt³⁷.

h. Arbeitsmarktrente

- 40** Besteht Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wegen der **Arbeitsmarktlage**, ist diese Rente **stets nur befristet** unabhängig von einer Besserungsprognose zu leisten.
- 41** Bei Verschlossenheit des Arbeitsmarktes besteht ein Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente nämlich auch dann, wenn das Leistungsvermögen des Versicherten auf mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich abgesunken ist (§ 43 Abs. 3 SGB VI), er mithin nur noch Teilzeit arbeiten könnte und der Arbeitsmarkt dem Versicherten für diese Teilzeitbeschäftigung jedoch praktisch verschlossen ist; sog. **Arbeitsmarktrente**. Das Bundessozialgericht hat insoweit die gesetzlichen Vorgaben durch Richterrecht zum Teil ergänzt³⁸.
- 42** Der Begriff der **Arbeitsmarktrente** ist dabei geprägt von der **konkreten Betrachtungsweise**. Der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wird nicht allein vom Gesundheitszustand des Versicherten abhängig gemacht (sog. abstrakte Betrachtungsweise), sondern auch davon, ob er noch in der Lage ist, bei der konkreten Situation des (Teilzeit-)Arbeitsmarktes die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen. Versicherte, die noch

³⁶ LSG Hessen v. 14.12.2012 - L 5 R 361/10.

³⁷ Hierauf weist hin *Leopold*, jurisPR-SozR 11/2020 Anm. 1, der von einem Versehen des Gesetzgebers ausgeht.

³⁸ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 u.a.; vgl. insoweit auch die Kommentierung zu § 43 SGB VI.

mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten daher eine volle Erwerbsminderungsrente³⁹.

43 Die **Kriterien**, ob der Versicherte sein verbliebenes Restleistungsvermögen in Erwerbseinkommen umsetzen kann oder nicht, ob also eine teilweise Erwerbsminderung nach den Kriterien der Arbeitsmarktrente in einen Anspruch auf volle Erwerbsminderung umschlägt, hatte das **BSG** noch zum alten Recht in seiner **Leitentscheidung** aus dem Jahr **1976** aufgestellt⁴⁰. Darin konkretisierte das BSG seine Anforderungen an die konkrete Betrachtungsweise⁴¹. Daraus lassen sich – nicht abschließend – zwei wesentliche Fallgruppen ableiten, in denen die **Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes** besondere Bedeutung erlangt:

1. Der Rentenversicherungsträger oder die zuständige Arbeitsagentur unterbreiten dem Versicherten innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenantrages ein für ihn in Betracht kommendes **Arbeitsplatzangebot**⁴² oder
2. der Versicherte ist Inhaber eines **bestehenden** (aktiven oder inaktiven) **Arbeitsverhältnisses**⁴³.

aa. Angebot eines Arbeitsplatzes

44 Wenn dem Versicherten weder durch den Rentenversicherungsträger noch durch die zuständige Arbeitsagentur innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenantrages ein für ihn in Betracht kommender Arbeitsplatz angeboten wird, dann ist dem Versicherten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen⁴⁴.

45 Die Fallgruppe hat nur eine **untergeordnete praktische Relevanz**. In der Regel unterbleiben solche Vermittlungsbemühungen häufig, was der Verfahrenssituation geschuldet ist. Während der Versicherte regelmäßig Rente wegen voller Erwerbsminderung – nach dem Meistbegünstigungsprinzip auch eingeschlossen Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung – beantragt, dürfte im Konfliktfalle der Rentenversicherungsträger gerade von der vollständig erhaltenen Erwerbsfähigkeit mit einem quantitativen Restleistungsvermögen von mindestens sechs Stunden ausgehen, so dass der Rentenversicherungsträger frühestens dann einen Teilzeitarbeitsplatz suchen und anbieten wird, wenn die medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren nur noch ein Leistungsvermögen für Tätigkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt unter den betriebsüblichen Bedingungen von drei bis unter sechs Stunden ergeben haben.

46 Das Arbeitsplatzangebot eines entsprechenden Teilzeitarbeitsplatzes muss dem Versicherten mit dem ihm verbliebenen **Restleistungsvermögen zumutbar** sein und seinen **beruflichen Fähigkeiten** entsprechen⁴⁵. Der Versicherte muss daher mit dem im Zuge der medizinischen Ermittlungen festgestellten Restleistungsvermögen noch in der Lage sein, die angebotene Tätigkeit ausüben zu können.

³⁹ Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers sollte die sogenannte konkrete Betrachtungsweise auch nach dem 31.12.2000 beibehalten werden; BT-Drs. 14/4230, S. 25 zu Nr. 10; vgl. insoweit das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl I 2000, 1827); gültig ab 01.01.2001.

⁴⁰ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75, GS 3/75, GS 4/75, GS 3/76 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13.

⁴¹ In Fortführung von BSG v. 11.12.1969 - GS 2/68 - BSGE 30, 192 = SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO; BSG v. 11.12.1969 - GS 4/69 - BSGE 30, 167 = SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO.

⁴² So ausdrücklich: BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13.

⁴³ Vgl. insoweit BSG v. 11.12.1969 - GS 2/68 - BSGE 30, 192 = SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO, Rn. 65.

⁴⁴ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13.

⁴⁵ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13, Rn. 70.

- 47** Erforderlich ist, dass der Rentenversicherungsträger oder die zuständige Arbeitsagentur **überhaupt** in die **Vermittlungsbemühungen** eingestiegen ist; unterbleiben durch die Leistungsträger jegliche Vermittlungsvorschläge innerhalb des Jahreszeitraums, so ist der Arbeitsmarkt als verschlossen anzusehen.
- 48** **Verpflichteter** sind insoweit beide Leistungsträger. Die Verpflichtung zur Vermittlung trifft dabei nach der Rechtsprechung des BSG ausdrücklich auch den **Rentenversicherungsträger**. Dabei hebt das BSG die besondere Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers hervor, der Rehabilitation Vorrang vor der Rente zu geben und folglich aus eigener Verpflichtung alle Möglichkeiten einer beruflichen Rehabilitation des Versicherten auszuschöpfen. Dazu gehört auch das Bemühen, einem Versicherten den für ihn in Betracht kommenden Arbeitsplatz zu beschaffen⁴⁶.
- 49** Die **Zeitspanne der Vermittlung** umfasst ein Jahr. Dieser Zeitraum reicht im Regelfall aus, um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein geeigneter Arbeitsplätze festzustellen⁴⁷. Unterbleibt daher eine Vermittlungstätigkeit durch den Rentenversicherungsträger oder durch die zuständige Agentur für Arbeit innerhalb des ersten Jahres nach Rentenanspruchstellung, ist ohne weiteres von der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes auszugehen.
- 50** Findet eine Vermittlung statt, ist der Versicherte zur **Mitwirkung** verpflichtet. **Dogmatisch begründen** lässt sich die Verpflichtung zur Mitwirkung aus verschiedenen Rechtsquellen. So lässt sich die Mitwirkungspflicht begründen aus § 162 BGB – Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts⁴⁸. Auch kann diese auf die rehabilitationsrechtliche Mitwirkungspflicht des Versicherten gestützt werden, so wie sich diese bereits aus § 63 SGB I ergibt⁴⁹. Letztlich ergibt sich dies aber auch aus dem Rechte und Pflichten begründenden Sozialrechtsverhältnis, welches die Beteiligten verpflichtet, „sich gegenseitig vor vermeidbarem, das Versicherungsverhältnis betreffenden Schaden zu bewahren“⁵⁰.
- 51** Erfolgen Vermittlungsangebote, so kann sich der Versicherte dennoch erfolgreich auf die Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes berufen, wenn er einen geeigneten, ihm angebotenen Arbeitsplatz aus **wichtigen Grund** ablehnt⁵¹. Neben einem mangelnden **gesundheitlichen Restleistungsvermögen** für die angebotene Tätigkeit kommen insbesondere **unzumutbare Pendelzeiten** in Betracht. Der Versicherte darf in der Regel nur auf solche Teilzeitarbeitsplätze verwiesen werden, die er täglich von seiner Wohnung aus erreichen kann⁵².
- 52** Sofern eine Vermittlung stattgefunden hat, diese **Vermittlung** aber **erfolglos** geblieben ist und dies auch dem Versicherten nicht zuzurechnen ist, oder verstreicht die Jahresfrist schon mangels Vermittlungsangeboten **ergebnislos**, dann steht die Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes **rückwirkend** zum Zeitpunkt des Rentenanspruches fest⁵³.

⁴⁶ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13, Rn. 69.

⁴⁷ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13, Rn. 71.

⁴⁸ So bereits BSG v. 11.12.1969 - GS 2/68 - BSGE 30, 192 - SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO, Rn. 66.

⁴⁹ So i.E. wohl BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13.

⁵⁰ BSG v. 08.02.2001 - B 11 AL 21/00 R - SozR 3-1300 § 45 Nr. 45, Rn. 25, hier zu den Aufhebungsvorschriften nach den §§ 45 ff. SGB X; so auch bereits BSG v. 23.03.1972 - 5 RJ 63/70; BSG v. 14.12.1995 - 11 Rar 75/95.

⁵¹ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13, Rn. 72.

⁵² BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13; hierzu hatte das BSG eine Verweisbarkeit auf Tätigkeiten allein am Wohnort ursprünglich noch auf weniger als halbschichtig Beschäftigte beschränkt, vgl. BSG v. 11.12.1969 - GS 2/68 - BSGE 30, 192 = SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO, Rn. 48.

⁵³ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13, Rn. 73.

bb. Bestehendes aktives oder inaktives (Vollzeit oder Teilzeit-)Arbeitsverhältnis

- 53** Besteht zugunsten des Versicherten noch ein **Arbeitsverhältnis**, ist die Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes abhängig von den **tatsächlichen Gegebenheiten**.
- 54** Wenn der Versicherte einen solchen **aktiven Teilzeitarbeitsplatz** tatsächlich und nicht nur vorübergehend innehat und durch die von ihm ausgeübte Erwerbstätigkeit mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt, liegt keine Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes vor. In einem solchen Falle liegt es auf der Hand, dass dem Versicherten der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen war; er ist deshalb, solange ihn nicht gesundheitliche Gründe an der Ausübung der Erwerbstätigkeit hindern, nicht erwerbsunfähig⁵⁴. In diesem Fall kommt es auch nicht darauf an, dass der Versicherte die tatsächlich ausgeübte Teilzeittätigkeit auf Kosten der Gesundheit oder unter unzumutbaren Willensanspannungen ausübt oder dem Versicherten bei Fortsetzung der Tätigkeit absehbar eine weitere Verschlimmerung droht, weil es nicht um die Einordnung des Beweiswertes einer ausgeübten Tätigkeit geht⁵⁵. Die Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nach den Grundsätzen der Arbeitsmarktrenten verfolgt insoweit den **finanziellen Kompensationsgedanken**; solange also der Versicherte tatsächlich Einkünfte aus einer Teilzeitbeschäftigung erzielt, scheidet die Annahme der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes und damit die Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderung nach den Grundsätzen der Arbeitsmarktrente aus.
- 55** Ist der Versicherte nur Inhaber eines **inaktiven Teilzeitarbeitsverhältnisses**, das rechtlich – beispielsweise mangels Kündigung oder mangels Aufhebungsvertrag – noch nicht beendet wurde und daher zumindest rechtlich noch existiert, übt der Versicherte jedoch dieses Beschäftigungsverhältnis gerade nicht mehr aus, so ist der Teilzeitarbeitsmarkt jedenfalls dann als verschlossen anzusehen, wenn der Versicherte diese Tätigkeit aus **triftigem Grund** nicht (mehr) ausübt; insbesondere, weil dieser Arbeitsplatz nicht (mehr) seinen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit entspricht; der Versicherte also nicht mehr über ein dem Teilzeitarbeitsverhältnis ausreichendes **qualitatives Restleistungsvermögen** verfügt⁵⁶.
- 56** Problematisch ist insbesondere der Fall, in dem der Versicherte rechtlich noch in einem **inaktiven Vollzeitarbeitsverhältnis** steht.
- 57** Hierbei ist zunächst festzustellen, ob der Versicherte mit dem ihm attestierten **Restleistungsvermögen** diese Tätigkeit dem Grunde nach überhaupt noch ausüben kann. Fehlt es an einem hinreichenden Restleistungsvermögen, scheidet eine Verweisung des Rentenversicherungsträgers auf das inaktive Vollzeitarbeitsverhältnis aus, so dass bereits aus medizinischen Gründen von einer Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes auszugehen ist. Dabei ist immer auch zu berücksichtigen, ob der Arbeitgeber nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Arbeitsvertrages allein kraft seines Direktionsrechts berechtigt ist, den Arbeitnehmer und Versicherten auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz umzusetzen.
- 58** Kann der Versicherte nach den medizinischen Feststellungen mit seinem vorhandenen Restleistungsvermögen die vertraglich geschuldete Tätigkeit zwar nicht mehr vollschichtig, also mindestens sechs Stunden, aber zumindest noch halbschichtig – also mehr als drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden – ausüben, steht dem Versicherten die Möglichkeit offen, seinen **Anspruch**

⁵⁴ BSG v. 11.12.1969 - GS 2/68 - BSGE 30, 192 = SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO, Rn. 65.

⁵⁵ Vgl. zum Beweiswert einer ausgeübten Tätigkeit bei der Einschätzung einer Erwerbsminderung BSG v. 24.02.1966 - 12 RJ 92/62 - SozR Nr. 58 zu § 1246 RVO; BSG v. 27.01.1981 - 5b/5 RJ 58/79 - SozR 2200 § 1247 Nr. 31; BSG v. 08.09.1982 - 5b RJ 16/81 - SozR 2200 § 1246 Nr. 101.

⁵⁶ So i.E. BSG v. 11.12.1969 - GS 2/68 - BSGE 30, 192 = SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO, Rn. 66.

auf einen **Teilzeitarbeitsplatz** gemäß **§ 8 Abs. 1 Satz 1 TzBfG** gegenüber seinem Arbeitgeber geltend zu machen, den der Arbeitgeber nach § 8 Abs. 4 Satz 1 TzBfG nur dann ablehnen kann, wenn betriebliche Gründe des Arbeitgebers entgegenstehen.

59 Hierzu wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass der Verschlussenheit des Teilzeitarbeitsmarktes nicht entgegensteht, dass der Versicherte ggf. Ansprüche auf Verringerung der Arbeitszeit aus § 8 TzBfG hat.⁵⁷ Den **Versicherten** trifft daher **keine Mitwirkungspflicht**, zur Vermeidung der Verschlussenheit des Teilzeitarbeitsmarktes einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Verringerung der Arbeitszeit zu stellen⁵⁸. Die hiergegen ausdrücklich zugelassene Revision⁵⁹ ist auf sonstige Weise – Rücknahme – erledigt worden.

60 Dieser **Rechtsauffassung** ist zu **folgen**. Das BSG hatte zwar schon bei erfolgter Vermittlung durch die Leistungsträger ausgeführt, dass der Teilzeitarbeitsmarkt nicht für solche Versicherte verschlossen ist, die einen ihnen angebotenen, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Arbeitsplatz ohne triftigen bzw. wichtigen Grund ablehnen⁶⁰. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich hierbei aus der rehabilitationsrechtlichen Mitwirkungspflicht des Versicherten, so wie sie sich bereits aus § 63 SGB I ergibt; § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I gibt die Kriterien für den wichtigen Grund vor, wann die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I gerade nicht bestehen. Das BSG hat in anderem Zusammenhang auch auf die aus dem Sozialrechtsverhältnis fließenden Pflichten der Beteiligten verwiesen, welches die Beteiligten verpflichtet, „sich gegenseitig vor vermeidbarem, das Versicherungsverhältnis betreffenden Schaden zu bewahren“⁶¹.

61 Dabei hängt das **Sozialrechtsverhältnis** jedoch nicht im rechtsleeren Raum, sondern unterliegt wie das gesamte öffentliche Recht dem **Vorbehalt des Gesetzes**; das zeigt insbesondere auch der Blick auf vergleichbare Regelungen, wie beispielsweise die Pflicht zur Antragstellung nach § 5 Abs. 3 SGB II, auch wenn es sich hierbei gerade nicht um ein zivilrechtliches Verhältnis handelt. Erst durch die gesetzlich zu regelnden spezifischen Rechte und Pflichten des Versicherten erfährt das Sozialrechtsverhältnis seine nähere Ausgestaltung. Pflichten, die gesetzlich nicht näher in den Sozialgesetzbüchern definiert sind, führen daher auch nicht zu einer mit einer negativen Konsequenz behafteten, einen gesetzlichen Anspruch vernichtenden Verpflichtung des Versicherten. Der Gesetzgeber hat jedoch im **Rentenrecht** des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch bei Eintritt des **versicherten Risikos** der Erwerbsminderung über die Leistungsausschlüsse nach den §§ 103 ff. SGB VI hinaus keine Sanktionen für versicherungswidriges Verhalten vorgesehen⁶². Der Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung stellt insoweit einen Ausgleich für die Beitragsleistungen dar. Deshalb ist aus den vom LSG angeführten Gründen bei einem inaktiven Vollzeitverhältnis der Versicherte nicht verpflichtet, seinen Teilzeitantrag geltend zu machen. Auf diese **arbeitnehmerrechtlichen Ansprüche** kann sich die Rentenversicherung nicht berufen.

⁵⁷ Hessisches LSG v. 23.08.2019 - L 5 R 226/18 - juris Rn. 68.

⁵⁸ Hessisches LSG v. 23.08.2019 - L 5 R 226/18 - juris Rn. 74.

⁵⁹ BSG v. 11.02.2020 - B 5 R 16/19 R.

⁶⁰ BSG v. 10.12.1976 - GS 2/75 - BSGE 43, 75 = SozR 2200 § 1246 Nr. 13, Rn. 72, vgl. auch BSG v. 11.12.1969 - GS 2/68 - BSGE 30, 192 = SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO, Rn. 66.

⁶¹ BSG v. 08.02.2001 - B 11 AL 21/00 R - SozR 3-1300 § 45 Nr. 45, Rn. 25; hier im Kontext mit den Aufhebungsvorschriften der §§ 45 ff. SGB X; so auch bereits BSG v. 23.03.1972 - 5 RJ 63/70; BSG v. 14.12.1995 - 11 Rar 75/95; auf die das Hessische LSG Bezug nimmt, Hessisches LSG v. 23.12.2019 - L 5 R 226/18 - juris Rn. 77.

⁶² Hessisches LSG v. 23.08.2019 - L 5 R 226/18 - juris Rn. 77.

- 62** Dass dieses zivilrechtlich geprägte Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht einfach vom Rentenversicherungsträger vereinnahmt werden kann, zeigt auch ein Blick auf die **Verfassung**. Der Versicherte und Arbeitnehmer hat als Inhaber eines inaktiven Vollzeitarbeitsverhältnisses das verbriefte Recht der **Privatautonomie** im Sinne des Art. 2 GG auf seiner Seite; grundsätzlich ist es allein ihm vorbehalten, zivilrechtliche Rechte auszuüben oder deren Ausübung zu unterlassen. Die Aufforderung der Rentenversicherungsträger, einen solchen Vollzeitarbeitsplatz in ein Teilzeitarbeitsverhältnis umzuwandeln, stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht der Privatautonomie dar. Ohne gesetzlichen Vorbehalt kann damit das Recht des Versicherten auf den Rentenanspruch nicht beschnitten werden. Das subjektive Recht auf Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI unterliegt dabei selbst ausdrücklich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB I dem Gesetzesvorbehalt. Wie gravierend ein solcher Eingriff ist, ergibt sich aus der Überlegung, dass die Erwerbsminderungsrente regelmäßig zu befristen ist; § 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI. Bessert sich der Gesundheitszustand des Versicherten und erlangt der Versicherte später seine vollständige Erwerbsfähigkeit wieder, zeigt sich bei einem dann umgewandelten Vollzeitarbeitsverhältnis in eine Teilzeitbeschäftigung, wie gravierend dieser Eingriff wäre.
- 63** Die Situation bei Inhabern eines inaktiven Arbeitsverhältnisses ist auch nicht mit der Situation bei einem **Vermittlungsvorschlag** durch einen Leistungsträger **vergleichbar** und daher anders zu bewerten. Bei einem Vermittlungsvorschlag begründet gerade diese Initiative des Leistungsträgers das Sozialrechtsverhältnis, aus dem die rehabilitationsrechtlichen Mitwirkungspflichten rühren. Bei dem schlichten Innehaben eines inaktiven Arbeitsverhältnisses fließt, wie das Hessische LSG zu Recht angenommen hat, gerade aus dem spezifischen rentenversicherungsrechtlich geprägten Sozialrechtsverhältnis nach Beantragung der Erwerbsminderungsrente eine solche Verpflichtung nicht. Das Hessische LSG hat zutreffend auf die mangelnde Sanktionsmöglichkeit im Rentenversicherungsrecht hingewiesen. Alleine aus dem zivilrechtlichen Verhältnis zwischen dem Versicherten und seinem Arbeitgeber fließen keine weiteren, das rentenrechtlich bestehende Sozialrechtsverhältnis betreffenden Pflichten.
- 64** Darüber hinaus ist es auch **nicht rechtsmissbräuchlich**, wenn der Versicherte seinen Teilzeitananspruch nicht geltend macht⁶³. Der **Rechtsmissbrauch**, der dem Grundsatz von **Treu und Glaube** i.S.d. § 242 BGB entlehnt ist und der grundsätzlich auch im Sozialrecht analog Anwendung findet, findet insbesondere eine Ausgestaltung in dem Prinzip des „**venire contra factum proprium**“, also der „Zuwerhandlung gegen das eigene frühere Verhalten“ (vereinfacht: „widersprüchliches Verhalten“). Ein Versicherter, der eine Rente wegen voller Erwerbsminderung geltend macht, geht auch von einem vollständig aufgehobenen rentenrechtlich relevanten quantitativen Restleistungsvermögen aus, so dass dies gerade dem Verhalten entspricht, keine Teilzeitarbeit (mehr) auszuüben. Es wäre geradezu widersinnig, würde man den Versicherten im Zuge einer angenommenen Mitwirkungspflicht verpflichten, einen Teilzeitarbeitsplatz durch den Arbeitgeber zu erhalten, wenn der Versicherte selbst mit seinem Antrag auf Zuerkennung einer vollen Erwerbsminderungsrente zum Ausdruck gebracht hat, sich nicht mehr für erwerbsfähig zu halten. Gerade angesichts des besonderen Beweiswertes einer ausgeübten Beschäftigung⁶⁴ wäre es viel mehr rechtsmissbräuchlich, würde man dem Leistungsträger letztlich das Recht einräumen, die Arbeitsmarktrente in einer solchen Situation zu verweigern. Mit der von dem Rentenversicherungsträger so vertretenen

⁶³ Hessisches LSG v. 23.08.2019 - L 5 R 226/18 - juris Rn. 78; allerdings allein mit dem Hinweis auf die fehlende Mitwirkungspflicht, die eine für den Rechtsmissbrauch derart gravierende Beeinträchtigung nicht nahelegt.

⁶⁴ BSG v. 24.02.1966 - 12 RJ 92/62 - SozR Nr. 58 zu § 1246 RVO; BSG v. 27.01.1981 - 5b/5 RJ 58/79 - SozR 2200 § 1247 Nr. 31; BSG v. 08.09.1982 - 5b RJ 16/81 - SozR 2200 § 1246 Nr. 101.

Auffassung würde der Versicherte daher gezwungen, letztlich einen Beweiswert für sein Restleistungsvermögen durch die Beschäftigung zu schaffen, die er aus medizinischen Gründen gerade für nicht gegeben sieht. Durch die dann ausgeübte Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens drei bis unter sechs Stunden würde der Versicherte damit letztlich seinen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung konterkarieren. Dies kann ersichtlich von der Rechtsordnung nicht gewollt sein. Eine rückwirkende Versagung der vollen Rente bei festgestellter teilweiser Erwerbsminderung nach den Grundsätzen der Arbeitsmarktrente scheidet daher aus diesem Gesichtspunkt aus.

- 65 Konsequenz** aus dieser Rechtsansicht: Für Inhaber eines inaktiven Vollzeitarbeitsverhältnisses kann in Hinblick auf die Vermittlungstätigkeiten der Leistungsträger nichts anderes gelten als bei den vom **Bundessozialgericht** aufgestellten allgemeinen Grundsätzen bei **Vermittlungstätigkeit**; es gelten daher **dieselben Anforderungen**. Das bedeutet, dass der Leistungsträger, will er den Einwand eines offenen Teilzeitarbeitsmarktes gegen die Arbeitsmarktrente ins Feld führen, innerhalb der **Jahresfrist** in **Vermittlungsbemühungen** eingetreten sein muss.
- 66** Deshalb hat ein Leistungsträger bei einem inaktiven, aber rechtlich noch bestehenden (Vollzeit-)Arbeitsverhältnis die möglichen Maßnahmen der **aktiven Arbeitsförderung** auszuschöpfen, um den Versicherten in sein rechtlich noch bestehendes Arbeitsverhältnis (wieder-)einzugliedern. In Betracht kommen insoweit bspw. **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** nach § 45 SGB III oder auch die Gewährung eines **Eingliederungszuschusses** nach § 88 SGB III. Unterlässt der Leistungsträger solche Wiedereingliederungsmaßnahmen zu Gunsten des Arbeitnehmers bei dem Arbeitgeber und verweist den Arbeitnehmer (gleichgültig, ob bereits bei Rentenanspruchstellung oder erst später im Verfahren) auf seinen möglichen Teilzeitananspruch nach § 8 TzBfG, ist dies unzureichend. Der Versicherte kann sich dann selbst bei bestehendem inaktiven Vollzeitarbeitsverhältnis mit Erfolg auf die Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes berufen.
- 67** Da regelmäßig nach der Durchführung eines **Verwaltungswiderspruchs und ggf. Gerichtsverfahren** zur Klärung der Restleistungsfähigkeit des Versicherten der **Jahreszeitraum** abgelaufen sein dürfte, kann sich daher der Leistungsträger nach medizinischer Feststellung einer teilweisen Erwerbsminderung mit einem Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden daher regelmäßig auch nicht (mehr) wirksam auf die Offenheit des Teilzeitarbeitsmarktes berufen, wenn er nicht innerhalb der Jahresfrist selbst in Vermittlungsbemühungen eingetreten ist. Nur dann kann der Rentenversicherungsträger dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach den Grundsätzen des Arbeitsmarktes entgegenreten. Ein Leistungsträger kann daher in der Regel auch ein inaktives Vollzeitarbeitsverhältnis nicht einer vollen Erwerbsminderung entgegenhalten. Das Interesse der Versicherten und der Beitragszahler kann der Leistungsträger nur schützen, wenn er selbst aktiv wird.
- 68** Vor dem Hintergrund dieser zuzustimmenden Entscheidung dürfte die **DRV** ihre **Praxis** überprüfen und ggf. anpassen müssen, vor der Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes alle Versicherten, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aufzufordern, bei ihrem Arbeitgeber nachzufragen, ob dieser ihnen eine leidensgerechte Teilzeittätigkeit anbieten kann (dies Verwaltungspraxis ergibt sich aus den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen (GRA) der DRV zu § 43 SGB VI, Stand: 20.04.201, Anm. 4.3). Diese Praxis der Deutschen Rentenversicherung reicht jedenfalls nicht aus, um dem Anspruch des Versicherten später die Offenheit des Teilzeitarbeitsmarktes entgegenhalten zu können. Die Rentenversicherungsträger müssen hier – ggf. auch unter Zuhilfenahme bzw. unter Einschaltung der zuständigen Arbeitsagentur – das arbeitsförderungsrechtliche Instrumentarium

ausschöpfen, um die (Teilzeit-)Arbeitslosigkeit des Versicherten und den ggf. mit einem Vermittlungshemmnis belasteten Arbeitnehmer wieder in einen leidensgerechten Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber einzugliedern. Der Rentenversicherungsträger muss daher selbst aktiv in das Vermittlungsgeschehen eingreifen. Die schlichte Aufforderung jedenfalls reicht nicht aus.

i. Arbeitsmarktrente und Summierung

- 69** Ein Fall der Arbeitsmarktrente i.S.d. Absatzes 2 Satz 5 liegt aber nur vor, wenn der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist. Nicht hierunter fallen die Renten wegen voller Erwerbsminderung, die wegen einer **spezifischen Leistungsbehinderung** oder einer **Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen** und bei Vorliegen der so genannten Katalogfälle gewährt werden müssen, weil eine zumutbare Verweisungstätigkeit nicht benannt werden kann (vgl. die Kommentierung zu § 43 SGB VI).

j. Zusammentreffen Arbeitsmarktrente und unbefristete teilweise Erwerbsminderung

- 70** Von der gesetzgeberischen Anordnung der **zwingenden Befristung der Arbeitsmarktrente**⁶⁵ ist allerdings nur die volle Rente wegen Erwerbsminderung als Arbeitsmarktrente betroffen. Es gilt das Prinzip der strikten **Trennung** der Leistungsfälle; also der Trennung zwischen dem Leistungsfall der teilweisen Erwerbsminderung und der Arbeitsmarktrente. Der Rentenanspruch bei einer teilweisen Erwerbsminderung als Arbeitsmarktrente und der Rentenanspruch wegen teilweiser Erwerbsminderung im engeren Sinne sind zwei parallele, unabhängig nebeneinanderstehende Ansprüche. Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen teilweise erwerbsgemindert sind und die darüber hinaus arbeitsmarktbedingt als voll erwerbsgemindert anzusehen sind, haben damit unter Umständen parallele Ansprüche. Das kommt praktisch zum Tragen, wenn die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Dauer zu zahlen ist, z.B. weil Besserungsaussichten unwahrscheinlich sind (vgl. insoweit auch die Kommentierung zu § 43 SGB VI). Die insoweit medizinisch festgestellte **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** – also das festgestellte Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden – unterliegt damit auch der Frage, ob eine Besserungsaussicht unwahrscheinlich ist. Insoweit kann es sein, dass zwar die Arbeitsmarktrente zwingend zu befristen ist, aber nach Ablauf dieser Befristung die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als unbefristet zuzuerkennende Rente wiederauflebt, weil eine Besserungsaussicht bezüglich dieser teilweisen Leistungsminderung unwahrscheinlich ist.

k. Prozessuales – unbeschränkter Klageantrag

- 71** Im Verfahren zur Rentengewährung ist eine Auslegung des Rentenbegehrens vorzunehmen. **Ohne Einschränkung des Klageantrages** wird davon auszugehen sein, dass der Versicherte eine Rente wegen **Erwerbsminderung auf Dauer** mit sofortigem Beginn anstrebt, auch wenn diese nur im Ausnahmefall zu gewähren ist. Es empfiehlt sich daher, auf eine **Konkretisierung des Antrages hinzuwirken**.⁶⁶ Es gilt insoweit § 106 Abs. 1 SGG.

3. Befristung während einer Rehamassnahme (Absatz 2a)

- 72** Die Vorschrift ermöglicht eine Befristung der Rente wegen Erwerbsminderung ohne Benennung eines konkreten Endzeitpunktes auf den Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rehaleistung voraussichtlich beendet sein wird. Dies setzt voraus, dass die Rehaleistung zwar bewilligt ist, ihr Ende jedoch z.Z. der Rentengewährung noch nicht feststeht.

⁶⁵ Instrukтив SG Freiburg (Breisgau) v. 13.03.2014 - S 19 R 3502/12.

⁶⁶ Lambert, SGB 2007, 394 ff.

72.1 Die Befristungsmöglichkeit nach dieser Regelung ist strikt **abzugrenzen** von der Regelung über die sog. **Schonrente nach § 100 Abs. 3 Satz 2 SGB VI** (zum Begriff und zu den weitergehenden Anspruchsvoraussetzungen vgl. instruktiv: Hessisches LSG v. 29.05.2009 - L 5 R 300/07); nach dieser Regelung entfällt ein Anspruch auf Rente erst mit Beginn des vierten Kalendermonats nach der Besserung der Erwerbsfähigkeit, wenn sich die Erwerbsfähigkeit der Berechtigten nach einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben gebessert hat. Notwendig für den Anwendungsbereich des § 100 Abs. 3 Satz 2 SGB VI ist daher der Entzug der Rente auf der Grundlage von § 48 SGB X; bei einer nach den Regeln des § 102 Abs. 2a SGB VI befristeten Rente bleibt kein Raum für die sogenannte Schonrente nach § 100 Abs. 3 Satz 2 SGB VI (vgl. insoweit die Kommentierung zu § 100 SGB VI Rn. 36 ff.).

Aktualisierung vom 19.05.2022

4. Befristete Witwen- und Waisenrenten (Absätze 3 und 4)

a. Befristung der großen Witwenrenten wegen Kindererziehung (Absatz 3 Satz 1)

73 Neben den Erwerbsminderungsrenten sieht die Vorschrift in Absatz 3 auch für die große Witwen- und Witwenrente, die wegen Kindererziehung geleistet werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), vor, dass diese ebenfalls zu befristen sind und zwar auf das Ende des Kalendermonats, in dem die Kindererziehung endet. Dies ist in der Regel das vollendete 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes. Gleiches gilt für die Erziehungsrente (§ 47 SGB VI).

b. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 3 Satz 2)

74 Die Befristung kann nach Satz 2 verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. Kommt es zu einer Verlängerung der Rentengewährung, ist nunmehr seit dem RV-AltersgrenzenAnpG klargestellt, dass es insoweit bei dem ursprünglichen Rentenbeginn verbleibt und eine Neuberechnung der Rente nicht vorzunehmen ist.

c. Befristung der Waisenrente (Absatz 4 Satz 1)

75 Entsprechend ist für die Waisenrente in Absatz 4 bestimmt, dass auch diese zeitlich auf das Ende des Kalendermonats zu befristen ist, in dem der Anspruch voraussichtlich entfällt. Dies ist in der Regel bei Vollendung des 18. bzw. bei Schul- und Berufsausbildung des 27. Lebensjahres der Fall (§ 48 Abs. 4 SGB VI).

d. Verlängerungsmöglichkeit (Absatz 4 Satz 2)

76 Die Befristung kann nach Satz 2 ebenso wie die Witwenrente verlängert werden; dabei verbleibt es ebenfalls bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

5. Tod des Berechtigten (Absatz 5)

77 Stirbt der Rentenberechtigte, fällt die Rente erst mit **Ablauf des Sterbemonats** weg; bei der Zahlung der Rente für den Sterbemonat handelt es sich um eine Rente aus der eigenen Versicherung⁶⁷; verstirbt daher der Berechtigte am 02.11., so ist die Rentenzahlung im November noch mit Rechtsgrund geleistet. Dem steht auch nicht das **Nachschüssigkeitsprinzip** entgegen⁶⁸, welches in § 118 Abs. 1 SGB VI niedergelegt ist; hiernach werden Renten nicht im Voraus, sondern „nachschüssig“ gezahlt.

⁶⁷ Vgl. stellv. auch LSG Baden-Württemberg v. 19.02.2020 - L 5 R 2759/18 - juris Rn. 26.

⁶⁸ Zutreffend: *Rehbein*, jurisPR-FamR 22/2020 Anm. 4.

78 Eine anschließende Aufhebung der Rentenbewilligung ist jedoch nicht erforderlich. Die dereinst erteilte Bewilligung bedarf daher keines korrigierenden **actus contrarius**⁶⁹. Mit seinem Tod erledigt sich der Bewilligungsbescheid daher gemäß **§ 39 Abs. 2 SGB X** auf andere Weise ohne gesonderte Aufhebung, so dass die danach gezahlte Rente zu Unrecht erbracht wurde⁷⁰.

79 § 102 Abs. 5 SGB VI trifft als **Spezialregelung** letztlich die gleiche Anordnung wie § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI bei **Tod des Leistungsberechtigten**; die Vergünstigung der Rentenzahlung endet mit dem Ende des Sterbemonats. Soweit daher nach den Maßstäben des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, so stellt der Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte gestorben ist, sowohl nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI als auch nach der Spezialregelung des § 102 Abs. 5 SGB VI die Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen dar⁷¹. Der zugrunde liegende Rentenbescheid findet dann nach § 39 Abs. 2 SGB X mit dem Tod des Rentners seine Erledigung „auf andere Weise“ und die Vergünstigung der Rentenzahlung über den Todestag hinaus endet nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI mit dem Ende des Sterbemonats⁷², **ohne** dass es eines **besonderen Entziehungsbescheids** bedarf⁷³. Besondere **praktische Bedeutung** erlangt Absatz 3 Satz 1 bzw. § 102 Abs. 5 SGB VI bei der **Rückforderung zu Unrecht erbrachter Rentenzahlungen** gegenüber dem Bankinstitut, dem Verfügenden, dem Empfänger oder gegenüber den Erben nach **§ 118 Abs. 3 und 4 SGB VI**⁷⁴; dabei erklärt § 40 Abs. 5 Satz 2 SGB II diese Vorschriften auch im Grundsicherungsrecht für anwendbar; außerdem findet sich eine vergleichbare Regelung in § 96 Abs. 3-4a SGB VII und im Wohngeldrecht nach § 30 Wohngeldgesetz (WoGG)^{75/76}; allen Regelungen ist gleich, dass sie entweder § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI nachempfunden sind oder direkt auf diese Regelungen verweisen.

79.1 Auch eine **transmortale Vollmacht** berechtigt den Bevollmächtigten nach dem Tod des rentenberechtigten Vollmachtgebers nicht dazu, die Zahlung der Versichertenrente für den Sterbemonat zu fordern, so lange der Fiskus als Erbe in Betracht kommt (LSG Baden-Württemberg v. 01.12.2021 - L 8 R 1212/21 - mit Anm. *Schweitzer*, NZS 2022, 431).

Aktualisierung vom 22.05.2024

6. Renten an Verschollene (Absatz 6)

a. Grundregel (Satz 1)

80 Nach **Absatz 6 Satz 1** werden Renten an Verschollene längstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem sie nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers als verstorben gelten; § 49 SGB VI gilt entsprechend. § 49 Satz 3 SGB VI berechtigt den Rentenversicherungsträger, den

⁶⁹ Mey, SGB 2021, 232, 236 unter zutreffender Berufung auf BSG v. 17.06.2020 - B 5 R 21/19 R - SozR 4-2600 § 118 Nr. 19, Rn. 18.

⁷⁰ St. Rspr.; BSG v. 17.06.2020 - B 5 R 21/19 R, mit Anm. von *Pewestorf*, jurisPR-SozR 24/2020 Anm. 4, BSG v. 26.09.2019 - B 5 R 4/19 R - juris Rn. 14 m.w.N. - SozR 4-2600 § 118 Nr. 17.

⁷¹ Vgl. hierzu auch bei *Escher-Weingart*, WuB 2015, 243.

⁷² Auf § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI stellt ausdrücklich ab SG München v. 17.07.2014 - S 30 R 48/13; vgl. auch WM 2015, 182.

⁷³ Vgl. insg. zu den gesetzgeberischen Erwägungen zum Rentenreformgesetz (1992): BT-Drs. 11/4124, S. 176; Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05 - juris Rn. 18.

⁷⁴ Vgl. stellv. aus der neueren Rspr.: BSG v. 17.06.2020 - B 5 R 21/19 R - SozR 4-2600 § 118 Nr. 19; BSG v. 20.05.2020 - B 13 R 4/18 R - SozR 4-2600 § 118 Nr. 18; Hessisches LSG v. 18.11.2020 - L 6 R 283/17; LSG Berlin-Brandenburg v. 23.07.2020 - L 3 R 647/18; LSG Niedersachsen-Bremen v. 29.01.2020 - L 2 R 356/18.

⁷⁵ Zu weiteren vergleichbaren Regelungen vgl. GRA der DRV zu § 118 SGB VI, Stand 29.01.2020, Anm. 6.2.1 (bundesweit geltende vergleichbare Regelungen) und 6.2.2 (länderweit geltende vergleichbare Regelungen); vgl. auch BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 25/15 R - juris Rn. 18; Parallellentscheidung BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 22/15 R - juris Rn. 12.

⁷⁶ Vgl. hierzu auch GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.1

mutmaßlichen Todestag eines **Verschollenen** für die Belange der gesetzlichen Rentenversicherung nach Ablauf eines Jahres selbst festzustellen. **§ 1 Abs. 1 Verschollenheitsgesetz** (VerschG) regelt dabei die Voraussetzungen, wann jemand verschollen ist. Der mutmaßliche Todestag eines verschollenen Rentenbeziehers ist durch einen **Verwaltungsakt** in einem eigenständigen Bescheid festzustellen⁷⁷. Vor Erlass des Bescheids über die Feststellung des maßgeblichen Todestages nach § 102 Abs. 6 Satz 1 SGB VI ist keine **Anhörung** nach § 24 SGB X erforderlich, da der Bescheidadressat (zum Beispiel Abwesenheitspfleger oder Vertreter von Amts wegen) von Anfang an in die Ermittlungen zur Feststellung der Verschollenheit einbezogen war und der Zweck des rechtlichen Gehörs durch die eigenen Angaben im Verfahren erfüllt ist⁷⁸. Dabei spielt der angenommene **Todeszeitpunkt** keine Rolle; die Todesfeststellung durch die gesetzliche Rentenversicherung ist daher grundsätzlich auch dann zulässig, wenn der angenommene Todeszeitpunkt vor der Einführung des § 102 Abs. 6 SGB VI liegt⁷⁹; bei der Bestimmung des Todeszeitpunkts ist auf den **wahrscheinlichsten Zeitpunkt des Versterbens** abzustellen⁸⁰.

- 80.1** Vor Erlass des Bescheids über die Feststellung des maßgeblichen Todestages nach § 102 Abs. 6 Satz 1 SGB VI bedarf es keiner **Anhörung** nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X, da der Bescheidadressat (zum Beispiel der Abwesenheitspfleger oder ein Vertreter von Amts wegen) von Anfang an in die Ermittlungen zur Feststellung der Verschollenheit einbezogen war und der Zweck des rechtlichen Gehörs durch die eigenen Angaben im Verfahren erfüllt ist (so auch LSG Berlin-Brandenburg v. 23.11.2023 - L 22 R 157/22 - juris Rn. 22).

Aktualisierung vom 22.05.2024

b. Widerspruch und Anfechtungsklage (Satz 2)

- 81 Satz 2** regelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Rentenversicherungsträgers keine **aufschiebende Wirkung** haben; damit ergänzt Satz 2 die zentrale **Sammelvorschrift** des § 86a Abs. 2 SGG, der den Entfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG in den dort aufgeführten Fällen anordnet. Die Rentenzahlung kann daher sofort nach Erlass des Bescheids eingestellt werden, das heißt der Eintritt der Bindungswirkung muss nicht abgewartet werden. Daher kann auch **ohne Bindungswirkung** des Bescheids über die Feststellung des Todestags ein **Rückforderungsverfahren** nach § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI eingeleitet werden⁸¹.

c. Rückkehr des Verschollenen (Satz 3)

- 82 Satz 3 Halbsatz 1** ordnet die Aufhebung des Anspruchs auf Rente an bei **Rückkehr des Verschollenen**. **Sinn** der Regelung ist die Verwaltungsvereinfachung und die Vermeidung von Doppelzahlungen zulasten der Versichertengemeinschaft⁸².
- 83** Eine Rücknahme eines etwaigen Feststellungsbescheides nach den §§ 44 ff. SGB X ist dafür nicht erforderlich, er erledigt sich durch die Rückkehr auf andere Weise gemäß § 39 Abs. 2 SGB X. Der Anspruch auf die Rente lebt daher zwanglos mit Beginn des Folgemonats wieder auf, der dem Einstellungszeitpunkt der Rente folgt. Da die §§ 44 ff. SGB X nicht anwendbar sind, ergibt sich kein Zahlungsausschluss nach § 44 Abs. 4 SGB X. Auch die Erhebung der Einrede der Ver-

⁷⁷ Vgl. hierzu auch GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.1.

⁷⁸ *Schott*, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 4.

⁷⁹ Bayerisches LSG v. 06.09.2018 - L 14 R 698/17; SG Reutlingen v. 18.10.2018 - S 11 R 557/18.

⁸⁰ SG Reutlingen v. 18.10.2018 - S 11 R 557/18.

⁸¹ Zutreffend: *Schott*, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁸² Zutreffend: *Schott*, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

jähmung nach § 45 SGB I ist ausgeschlossen. Dem zurückgekehrten Verschollenen werden somit alle Leistungen nachgezahlt, die ihm ohne die Todesfeststellung des Rentenversicherungsträgers zugestanden hätten⁸³.

84 Die nach Anrechnung der erbrachten Leistungen verbleibende Restzahlung stellt eine fällige laufende Geldleistung im Sinne von §§ 118 Abs. 1, 272a SGB VI dar, die nach § 44 SGB I zu **verzinsen** ist. Für den Beginn der Verzinsung ist auf den ursprünglichen Rentenantrag abzustellen⁸⁴.

85 Nach § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB VI lebt der Anspruch auf die Rente bei Rückkehr des Verschollenen mit Beginn des Folgemonats wieder auf, der dem Einstellungszeitpunkt der Rente nach § 102 Abs. 6 Satz 1 SGB VI folgt. Hierfür sind weder eine förmliche Antragstellung noch eine Antragsfrist vorgesehen⁸⁵.

86 Eine **Begrenzung des Wiederauflebenszeitraums** gibt es nicht und auch die Erhebung der Einrede der **Verjährung** nach § 45 SGB I ist ausgeschlossen, wenn der Rentenanspruch mehr als vier Kalenderjahre nach dem Ende der Rentenzahlung gemäß § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB VI wieder auflebt. Übersteigt die gezahlte Rente wegen Todes (vor allem eine Erziehungsrente) die Nachzahlung aus der wieder aufgelegten Versichertenrente, sind die Differenzbeträge grundsätzlich nicht von den Rentenbeziehern oder dem zurückgekehrten Verschollenen zurückzufordern, da § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB VI als abschließende Regelung anzusehen ist. Übersteigende Beträge sind jedoch insoweit rückforderbar, als eine Aufhebung des Bescheids über die Rente wegen Todes mit Wirkung für die Vergangenheit nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X zulässig ist⁸⁶.

87 Satz 3 Halbsatz 2 letztlich bestimmt das Schicksal der geleisteten **Renten** wegen Todes an die **Hinterbliebenen** und bestimmt, dass für den Zeitraum des Wiederauflebens diese Renten auf die Nachzahlung anzurechnen sind. Hiervon erfasst sind auch die **Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung** nach § 106 SGB VI⁸⁷. Die Anrechnung dieser Beträge ist dabei auf die Höhe der Nachzahlung der Versichertenrente begrenzt. Etwaige Differenzbeträge können von Hinterbliebenen zurückgefordert werden, sofern die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X erfüllt sind⁸⁸.

88 Mit dem **Tod des Rentners** geht der Anspruch – als höchstpersönliches subjektives Recht – unter. Dies ergibt sich aus § 102 Abs. 5 SGB VI. Danach werden Renten (nur noch) bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem die leistungsberechtigte Person stirbt. Danach **endet** die Rentenleistung kraft Gesetzes, es bedarf keines Aufhebungsbescheids, da sich der diesbezügliche Verwaltungsakt mit dem Tod der Rentenberechtigten auch ohne Aufhebungsbescheid auf andere Weise gemäß § 39 Abs. 2 SGB X erledigt hat⁸⁹.

89 Bei **Tod des Rentenberechtigten** i.S.d. Absatzes 5 sind die Regelungen über die Leistungsabwicklung nach dem Tod des Leistungsberechtigten nach **§ 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI** kein singulärer Regelungsgegenstand des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Rentenrechts. So finden sich vergleichbare Regelungen u.a. auch im Recht der gesetzlichen Pflegever-

⁸³ GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.2.

⁸⁴ Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁸⁵ Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁸⁶ Vgl. insgesamt bei: Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁸⁷ Schott, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Heft Nummer 04/2015, S. 5.

⁸⁸ Insg. GRA der DRV zu § 102 SGB VI, Stand: 31.07.2017, Anm. 10.3.

⁸⁹ BSG v. 03.04.2014 - B 5 R 25/13 R - SozR 4-2600 § 118 Nr. 13, Rn. 19.

sicherung für das Pflegegeld nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB XI i.V.m. § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI oder auch in den dem § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI nachempfundenen Regelungen im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 96 Abs. 3 bis 4a SGB VII und im Wohngeldrecht nach § 30 Wohngeldgesetz (WoGG)⁹⁰.

d. Altfälle

- 90** § 102 Abs. 6 SGB VI ist erst durch Art. 3 Nr. 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15.04.2015⁹¹ mit Wirkung vom 22.04.2015 eingefügt worden. Erst seitdem regelt Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 ausdrücklich, dass § 49 SGB VI entsprechend gilt. **§ 49 SGB VI** betrifft die **Hinterbliebenenrenten**; **§ 102 Abs. 6 SGB VI** betrifft die **Versichertenrenten**. Ziel der Neuregelung von § 102 Abs. 6 SGB VI war es, eine **einheitliche Vorgehensweise** bei Fällen der **Verschollenheit** (Verschollenheit eines Rentenbeziehers hinsichtlich der Versichertenrente und Verschollenheit anderer Personen hinsichtlich der Hinterbliebenenrente) sicherzustellen und zu vermeiden, dass für den **Beginn einer Hinterbliebenenrente** von einem anderen Todesdatum ausgegangen wird als für die **Einstellung der Versichertenrente**⁹².
- 91** Insoweit gilt über § 102 Abs. 6 SGB VI die Regelung des § 49 SGB VI und das in Satz 3 verbriefte Recht des Rentenversicherungsträgers entsprechend auch bei Versichertenrenten, den mutmaßlichen Todestag eines Verschollenen für die Belange der gesetzlichen Rentenversicherung nach Ablauf eines Jahres selbst festzustellen.
- 92** Für **Altfälle** vor Inkrafttreten des § 102 Abs. 6 SGB VI galt § 49 SGB VI nur für Renten wegen Todes mit der Zielrichtung, den Hinterbliebenen früher zu der im Falle des Todes des Versicherten zustehenden Rente zu verhelfen. § 49 SGB VI kann über den Wortlaut hinaus für solche Altfälle nicht auch für versicherte Renten aus demselben Versicherungsverhältnis herangezogen werden, da die Einstellung von Rentenzahlungen an Verschollene bis zur Rechtsänderung im SGB VI nicht geregelt war. Eine Einstellung konnte daher erst erfolgen, wenn eine gerichtliche Todesfeststellung erfolgte. Auf Grund der im Verschollenheitsgesetz vorgesehenen Fristen für Todesfeststellungen kam es bei Fällen der Verschollenheit häufig zu mehrjährigen Überzahlungen, die wiederum zu aufwendigen und oft erfolglosen Rückforderungsverfahren führten⁹³.
- 92.1** Allerdings berechtigt § 102 Abs. 6 SGB VI i.d.F. ab 22.04.2015 die Träger der Rentenversicherung auch zur **Feststellung** eines **Todeszeitpunkts** vor dem **Inkrafttreten** der Vorschrift. § 102 Abs. 6 SGB VI wurde zwar erst durch Gesetz zum 15.04.2015 eingeführt. § 300 Abs. 1 SGB VI bestimmt jedoch entsprechend allgemeinen und verfahrensrechtlichen Grundsätzen über den zeitlichen Geltungsbereich gesetzlicher Vorschriften, dass neues Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an unabhängig davon anzuwenden ist, ob der betreffende Sachverhalt oder Anspruch vor oder nach dessen Inkrafttreten entstanden ist. Die Grundsatznorm des § 300 Abs. 1 SGB VI stellt eine Abkehr vom Versicherungsfallprinzip dar. Wenn mit § 300 Abs. 1 SGB VI neue Vorschriften vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auch auf bereits bestehende Ansprüche anzuwenden sind, so ist diese Regelung dahin zu verstehen, dass ein Rechtsanwender das neue Recht grundsätzlich immer

⁹⁰ Zu weiteren vergleichbaren Regelungen vgl. GRA der DRV zu § 118 SGB VI, Stand 29.01.2020, Anm. 6.2.1 (bundesweit geltende vergleichbare Regelungen) und 6.2.2 (länderweit geltende vergleichbare Regelungen); vgl. auch BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 25/15 R - juris Rn. 18; Parallelscheidung BSG v. 24.02.2016 - B 13 R 22/15 R - juris Rn. 12.

⁹¹ BGBl I 2015, 583, 1008.

⁹² So die Gesetzeserwägungen zur Änderung des § 49 SGB VI (BT-Drs. 18/3699, S. 37; vgl. zu den unterschiedlichen Ansatzpunkten von § 49 SGB VI und § 102 Abs. 6 SGB VI auch: Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05 - juris Rn. 18 f.

⁹³ So die ausdrücklichen Gesetzeserwägungen zur Änderung des § 102 SGB VI und Einfügung von Absatz 6; vgl. BT-Drs. 18/3699, S. 37; so auch Hessisches LSG v. 02.11.2007 - L 5 R 175/05.

dann und in vollem Umfang (also auch für Zeiten vor seiner Geltung) heranzuziehen hat, wenn nach dem Inkrafttreten eine rentenversicherungsrechtliche Entscheidung zu treffen ist (LSG Berlin-Brandenburg v. 23.11.2023 - L 22 R 157/22 - juris Rn. 35 m.w.N.).

Aktualisierung vom 22.05.2024

- 93** Da bis zur Einfügung des Absatzes 6 die Einstellung von Rentenzahlungen an Verschollene nicht geregelt war und erst mit dessen Einfügung eine solche erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, bleibt für eine **analoge Anwendung** von **§ 49 SGB VI** kein Raum⁹⁴. Der Rentenversicherungsträger kann eine Versichertenrente daher nicht nach altem Recht allein mit dem Hinweis auf die analoge Anwendung des § 49 SGB VI einstellen, wenn der Rentenbezieher verschollen ist⁹⁵.

⁹⁴ LSG Berlin-Brandenburg v. 17.03.2021 - L 2 R 246/20 - juris Rn. 42 unter Bezugnahme auf die zustimmende Entscheidung des SG Dortmund v. 24.05.2007 - S 26 R 278/06.

⁹⁵ SG Dortmund v. 24.05.2007 - S 26 R 278/06.